

SCHULRECHT  
INFO

**Ratgeber  
zum  
Schulalltag**

## Schulkultur gemeinsam gestalten

In Österreich gibt es mehr als 3 Millionen Familien mit Kindern. 1,2 Millionen Schülerinnen und Schüler werden von 120.000 Lehrpersonen in Schulen unterrichtet, die nicht mehr länger das letzte Glied einer Befehlskette von oben nach unten sind. Die Schulen können immer mehr eigenständig bestimmen und müssen daher auch immer mehr Verantwortung selber tragen.

„Die Schule“, das sind aber die Schulpartner: Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte - Eltern, Großmütter/Großväter, Stiefmütter/Stiefväter oder andere Personen, die das Kind vorwiegend betreuen. Sie sollen gemeinsam die Lehr-, Lern- und Lebensbedingungen an ihrem Standort gestalten.

Kein Wunder, dass das Thema „Schule“ ständiger und unmittelbarer Gesprächsstoff für die Schulpartner ist.

## Aussprache und Information

Die Schule ist nicht nur Vermittler von Wissen und Können, sie hat auch eine erzieherische Aufgabe. Neben der Familie bereitet sie die jungen Menschen darauf vor, selbstbestimmt und verantwortungsvoll in der Gemeinschaft zu leben. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist es wichtig, dass die Schulpartner in gegenseitigem Respekt zusammenarbeiten. Das gelingt leichter, wenn sich die Beteiligten ihrer spezifischen Rollen bewusst sind: „Im Zentrum allen schulischen Geschehens steht das Kind, Lehrerinnen und Lehrer sind primär Unterrichtende, Erziehungsberechtigte primär Erziehende.“

Ebenso notwendig ist aber auch das Wissen um Rechte und Verpflichtungen der Schulpartner und eine Abstimmung ihrer wechselseitigen Erwartungen. Gemeinsam erarbeitete Vereinbarungen, wie Schülerinnen und Schüler am besten Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz erlangen können, tragen dazu bei, ein möglichst harmonisches Klima in der Schule zu schaffen. Solche Übereinkünfte stellen auch einen geeigneten Ansatzpunkt für gemeinsame Aussprachen und für Einzelgespräche dar und tragen so zur Vermeidung bzw. zur Lösung von Konflikten bei.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern aller Schulpartner hat für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Leitfaden zur Erstellung von Vereinbarungen zwischen den Schulpartnern erarbeitet: „**Vereinbaren statt anordnen**“ erhältlich bei Fa. Amedia (siehe Umschlagrückseite).

## Gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten für Gespräche

Alle Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Anhörung. Es ermächtigt sie, in allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Anliegen, Stellungnahmen und Vorschläge einzubringen.

Alle Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, für Einzelaussprachen mit den Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stehen:

- ✓ An Volks-, Haupt-, Sonder- und Polytechnischen Schulen müssen pro Schuljahr zwei Elternsprechtage abgehalten werden. Für weitere Einzelaussprachen ist mit der Lehrperson ein Termin auszumachen.
- ✓ Lehrerinnen und Lehrer an allen anderen Schulen haben einmal in der Woche Sprechstunde, die in der Direktion zu erfragen ist. Es ist zu empfehlen, sich dabei gleich anzumelden und mitzuteilen, wieviel Zeit man ungefähr beanspruchen möchte. Damit ist man auch sicher, dass die Lehrerin oder der Lehrer nicht gerade auf Schikurs oder anders verhindert ist.

Anlass für ein Gespräch sollen nicht nur schlechte Noten sein, sondern auch:

- ✓ Änderungen in der Familiensituation, die sich auf die Schulleistungen auswirken können, wie Trennung der Eltern, Verlust eines nahen Angehörigen, Wiederaufnahme der Berufstätigkeit der Mutter usw.
- ✓ Psychische Belastungen durch Spannungen und Konflikte, z.B. besondere Geschwister rivalität, schwere Enttäuschungen, Liebeskummer usw.
- ✓ Probleme innerhalb der Klasse, mit einer Lehrerin oder einem Lehrer, z.B. Außenseiterstatus, Unbeliebtheit, Angst vor der Lehrperson.
- ✓ Entwicklungsbedingte Schwierigkeiten im Verhalten (Aufsässigkeit, Reizbarkeit, Verschlussenheit, Pubertäterscheinungen usw.).

Grundsätzlich gilt: Je konstruktiver Ihre Gesprächspartnerin oder Ihr Gesprächspartner die Aussprache erlebt, desto eher wird sie oder er weitere Gespräche suchen; je besser Sie sich darauf vorbereiten, umso mehr Erfolg verspricht sie. Solange Gespräche möglich sind, solange auf jeder Seite der Wille besteht, Probleme gemeinsam zu bewältigen, solange kann auch immer ein vernünftiger Weg gefunden werden.

Die folgenden Tipps können Ihnen dabei helfen:

- ✓ Legen Sie vorher für sich fest, was Sie mit dem Gespräch erreichen wollen.
- ✓ Bekunden Sie Aufmerksamkeit und Wertschätzung, indem Sie Ihr Gegenüber persönlich ansprechen.
- ✓ Erzeugen Sie eine positive Gesprächsatmosphäre, indem Sie das Gespräch mit Bemerkungen beginnen, denen Ihr Gegenüber zustimmen kann.
- ✓ Hören Sie aufmerksam zu und fragen Sie nach, ob Sie richtig verstanden haben.
- ✓ Greifen Sie positive Signale Ihres Vis-à-vis auf.
- ✓ Bemühen Sie sich, negative Äußerungen Ihrer Gesprächspartnerin oder Ihres Gesprächspartners zu übergehen.
- ✓ Gehen Sie auf Ideen Ihres Gegenübers ein und entwickeln Sie diese gemeinsam weiter.
- ✓ Zeigen Sie Verständnis: Kein Mensch ist vollkommen, niemand kann ständig Höchstleistungen erbringen.

**Schüler/in – Lehrer/in:** Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der etwas auf dem Herzen hat, also z. B. im Unterricht etwas nicht gut verstanden hat, sich ungerecht behandelt fühlt oder augenblicklich unter privaten Problemen leidet, soll das der Lehrerin oder dem Lehrer sagen. Die Sprache ist nun einmal der sicherste Weg, dem anderen Informationen zu vermitteln, Unklarheiten und Missverständnisse zu beseitigen und Verständnis zu wecken.

Wer nicht vor der Klasse um Rat, Hilfe, Aufklärung oder Nachsicht bitten will, möge vor oder nach der Stunde einen Aussprachetermin mit der Lehrerin oder dem Lehrer vereinbaren - vielleicht unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten.

**Schüler/in – Erziehungsberechtigte/r:** Wollen Erziehungsberechtigte ihre Tochter oder ihren Sohn wirklich unterstützen, müssen sie möglichst viel über ihre oder seine Vorlieben und Gewohnheiten, aber auch Sorgen und Abneigungen wissen. Manchmal macht ein Kind durch Erziehungsprobleme auf sich aufmerksam, wenn es sich vernachlässigt fühlt. Negative Zuwendung ist zuweilen leichter zu ertragen als Gleichgültigkeit, die für ein Kind das Schlimmste ist. Daher sind Zeit, Geduld und wirkliches Interesse wichtig. Schließlich merkt jeder Mensch, ob man wirklich an ihm interessiert ist und sich um Verständnis bemüht.

Erziehungsberechtigte sollten also gemeinsam mit ihrem Kind versuchen, Antworten zu folgenden Fragen zu finden:

- ✓ Welche Fächer liegen ihr oder ihm, welche weniger?
- ✓ Ist ihre oder seine Begabung eher sprachlich, mathematisch, praktisch oder musisch?
- ✓ Hat sie oder er im Augenblick zu viele andere Dinge im Kopf? Welche? Warum sind sie wichtiger als die Schule? Bringen vielleicht Freunde und Popmusik das, was im Elternhaus zu wenig geboten wird, nämlich Zuwendung, Anerkennung, Spaß, Freiheitsgefühl?

**Erziehungsberechtigte/r - Lehrer/in:** Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schülerinnen und Schüler zu pflegen. Zur Auskunftserteilung ist die Schule jedoch nur dem gesetzlichen Erziehungsberechtigten gegenüber verpflichtet. Das bedeutet, dass z.B. eine Tante oder der nach einer Scheidung nicht erziehungsberechtigte Elternteil (sollte die Einwilligung des erziehungsberechtigten Elternteiles nicht vorliegen) beispielsweise keine Antwort auf die Frage bekommt, ob das Kind auch seine Sachen in Ordnung hat.

Manche Mütter oder Väter reagieren befangen, wenn sie ein Schulgebäude betreten. Vielleicht haben sie unangenehme Erinnerungen an ihre Schulzeit und fürchten, wieder wie Schülerinnen oder Schüler behandelt zu werden. Lehrpersonen wiederum erwarten zuweilen, dass die Erziehungsberechtigten nur eines wollen, nämlich eine bessere Note für ihr Kind. Solche Vorurteile sind natürlich denkbar ungeeignet, ein erfolgsversprechendes Gespräch zu führen.

Daher einige Tipps, wie es besser geht:

- ✓ Lehrerinnen und Lehrer sollten davon ausgehen, dass jeder Fall für die Erziehungsberechtigten ein Sonderfall ist. Was für die Lehrerin oder den Lehrer alltäglich und hundertmal erlebt ist, bedeutet für die Erziehungsberechtigten eine einmalige und ungemein wichtige Angelegenheit (z. B. das erste „Nicht genügend“ eines sonst gut lernenden Kindes, ein Disziplinverstoß, den man ihm nie zugetraut hätte usw.).
- ✓ Erziehungsberechtigte sollten sich auf ein Gespräch gut vorbereiten und sich fragen, was sie wirklich von der Lehrerin oder vom Lehrer wollen. Zuerst sollte nochmals mit dem Kind geklärt werden, was es bedrückt, was es von der Lehrerin oder vom Lehrer erwartet, worin eine Änderung bestehen soll.

- ✓ Wer genau weiß, was konkret erreicht werden soll, kann das Anliegen sachlich, ruhig und sicher vertreten.
- ✓ Lehrerinnen und Lehrer erwarten keine Unterwürfigkeit oder bescheidenes Auftreten. Aber sie wollen in ihrem Beruf respektiert werden und schätzen Misserfolge genauso wenig wie z. B. ein Tischler. Der Unterschied ist nur, dass ein Tischler die Ursache leicht feststellen kann, wenn er ein Brett zu kurz abschneidet: Irrtum seinerseits. Wenn aber eine Schülerin oder ein Schüler eine Rechnung nicht versteht, kommen verschiedene Ursachen in Frage: schlechtes Erklären durch die Lehrperson, Müdigkeit des Kindes (vielleicht vom Disco-Besuch gestern abends), Unaufmerksamkeit, weil ein anderer Grimassen schneidet usw.
- ✓ Die Aussprache sollte jedenfalls zum Ziel haben, gemeinsam mögliche Ursachen für Lern- oder Verhaltensauffälligkeiten herauszufinden und Förder- bzw. Unterstützungsmaßnahmen festzulegen.

Beschwerden bei der Direktorin oder dem Direktor sollten erst dann ein Ausweg sein, nachdem alle anderen Mittel (wie das Gespräch mit der Lehrerin oder dem Lehrer bzw. der Klassenvorständin oder dem Klassenvorstand, eventuell Behandlung im Klassenforum oder in einer Klassenelternberatung) erschöpft sind.

**Beratungen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrer/innen:** In der 1. Stufe jeder Schulart, ausgenommen an Berufsschulen, sind gemeinsame Beratungen zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern durchzuführen. Weitere Klassenelternberatungen sind einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten von einem Drittel der Schüler/innen der betreffenden Klasse das wünschen.

An Volks-, Haupt- und Sonderschulen ist es zweckmäßig, solche Klassenelternberatungen vor oder nach den Sitzungen des Klassenforums abzuhalten, wobei z. B. Fragen der Erziehung, Lernprobleme und die Schulgesundheitspflege behandelt werden können.

In der 4. und 8. Schulstufe sind die Erziehungsberechtigten (und die Schüler/innen) gegen Ende des ersten oder am Beginn des zweiten Semesters über den empfehlenswerten weiteren Bildungsweg zu informieren.

## Schulpartnerschaft

Es ist Aufgabe der Schule, den Erwerb demokratischer Grundqualifikationen (etwa in den Bereichen Kommunikation, Konfliktregelung, Entscheidungsfindung und Mitwirkung im Schulleben) zu fördern. Dafür definiert das Schulunterrichtsgesetz nicht nur individuelle Rechte und Pflichten der Schulpartner (diese kommen jedem Einzelnen zu), sondern auch die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den schulpartnerschaftlichen Gremien (Klassenforum, Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuss).

Kommentierte relevante gesetzliche Bestimmungen zur Schulpartnerschaft sind in Teil 2 der „**Informationsblätter zum Schulrecht**“: „**Schuldemanokratie und Schulgemeinschaft**“ enthalten, der in der Schule aufliegt. Bestellung: Fa. Amedia (siehe Umschlagrückseite).

## Mitwirkung und Mitbestimmung

Bei den Rechten der Schulpartner ist zwischen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten zu unterscheiden:

- ✓ Mitwirkung bedeutet, dass Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler Vorschläge machen können, die endgültige Entscheidung aber - je nach Thema - bei der Lehrerin oder beim Lehrer, bei der Schulleitung oder der Schulbehörde bzw. bei einer Konferenz liegt.
- ✓ Mitbestimmung hingegen bedeutet Beteiligung an der Entscheidung.

## Mitsprache der Schüler/innen

**Individuelle Pflichten und Rechte:** Die einzelnen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet,

- ✓ durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern.
- ✓ den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen und
- ✓ die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

Die einzelnen Schülerinnen und Schüler haben das Recht,

- ✓ sich nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit an der Gestaltung des Unterrichtes und
- ✓ an der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen,
- ✓ gehört zu werden und
- ✓ Vorschläge und Stellungnahmen abzugeben.

**Schülermitgestaltung:** Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe haben aber auch das Recht auf Mitgestaltung des Schullebens. In ihrem Rahmen dürfen Schüler/innen z. B.

- ✓ Veranstaltungen organisieren, die ihrer politischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung im Sinne demokratischer Grundsätze dienen, ihr soziales Verhalten entwickeln und festigen und ihren Neigungen entsprechende Betätigungsmöglichkeiten in der Freizeit bieten oder
- ✓ Schülerzeitungen herausgeben.

Diese Tätigkeiten müssen zwar vom Schulgemeinschaftsausschuss mit einfacher Mehrheit bewilligt werden, unterliegen dann aber keinerlei Aufsichtspflicht seitens der Schule.

Hilfestellungen dazu bieten

- ✓ die Schulpartnerschaftsbetreuerinnen und -betreuer bei den Landesschulräten,
- ✓ das Referat Schulpartnerschaft im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Telefon 01/531 20-2542,
- ✓ der Österreichische Kultur-Service, 1070 Wien, Stiftgasse 6, Telefon 01/523 57 81. Er steht mit Rat und Tat bei der Organisation von Dialogen zwischen Schülerinnen/Schülern, Lehrerinnen/Lehrern und Kulturschaffenden zur Verfügung.

**Schülermitverwaltung:** Bei den öffentlichen Schulen sind sowohl die Unterrichtsarbeit

als auch die sonstigen damit verbundenen Tätigkeiten als Verwaltungstätigkeit zu betrachten. In diese Verwaltungstätigkeit sind die Schülerinnen und Schüler durch gewählte Schülervertreterinnen und Schülervertreter als ihre Interessenvertretung einbezogen. Dafür sind an allen Schulen (ausgenommen in der Vorschule und auf der ersten bis vierten Schulstufe) Schülervertreterinnen und Schülervertreter auf Klassen-, Abteilungs- und Schulebene zu wählen. Die Durchführung der Wahl ist durch eine Verordnung geregelt.

**Klassensprecher/innen:** Ab der 5. Schulstufe sind an allen Schulen in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu wählen. Sie haben folgende Mitwirkungsrechte:

- ✓ das Recht auf Anhörung,
- ✓ das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Schülerinnen und Schüler allgemein betreffen,
- ✓ das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
- ✓ das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes und
- ✓ das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel.

Ab der 9. Schulstufe kann - auf Antrag der Schulsprecherin oder des Schulsprechers - auch die Klassensprecherin oder der Klassensprecher der betroffenen Klasse beratend an Disziplinarkonferenzen teilnehmen.

**Vertreter/innen der Klassensprecher/innen:** Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der 5. – 8. Schulstufe wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter.

- ✓ Sie oder er darf an den Sitzungen des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses beratend teilnehmen.

**Schulsprecher/innen:** Ab der 9. Schulstufe wählen alle Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines jeden Schuljahres eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Schulsprecherinnen und Schulsprecher haben zunächst dieselben Mitwirkungsrechte wie Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Sie dürfen aber außerdem

- ✓ beratend an Lehrerkonferenzen teilnehmen (Ausnahmen: Beurteilungskonferenzen, Konferenzen über dienstrechtliche Fragen der Lehrerinnen und Lehrer).
- ✓ Bei der Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers in eine Parallelklasse oder in einen anderen Berufsschullehrgang ist das Einvernehmen mit der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher herzustellen. Kommt es zu keiner Einigung zwischen Schulleiterin bzw. Schulleiter und Schulsprecherin oder dem Schulsprecher, kann die Versetzung nicht durchgeführt werden.
- ✓ In Schulkonferenzen, in denen einer Schülerin oder einem Schüler die Antragstellung auf Ausschluss angedroht oder der Antrag gestellt wird, entscheidet die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und ihre oder seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter mit.
- ✓ Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und die beiden Schulsprecher-Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses.

## Überschulische Schülervertretung

**Landesschülervertretung:** Dem Schülervertretungsgesetz entsprechend ist in jedem Bundesland eine Landesschülervertretung einzurichten.

Die jeweiligen Landesschülervertreterinnen und -vertreter werden von den Schulsprecherinnen und Schulsprechern ihres Bundeslandes nach einem Punktesystem gewählt, und zwar getrennt nach drei Schulartbereichen:

- ✓ allgemein bildende höhere Schulen,
- ✓ berufsbildende mittlere und höhere Schulen und
- ✓ Berufsschulen.

Diejenigen Landesschülervertreterinnen und -vertreter jedes Schulartbereichs, welche die höchste Zahl an Wahlpunkten erreicht haben, sind Landesschulsprecherinnen und -sprecher und als solche automatisch Mitglieder der Bundesschülervertretung.

**Zentrallehranstalten-Schülervertretung:** Die Zentrallehranstalten-Schülervertretung hat die Interessen der Schülerinnen und Schüler der Zentrallehranstalten gegenüber Behörden und gesetzlichen Interessenvertretungen zu vertreten. Sie setzt sich aus je zwei Mitgliedern der o. a. drei Schulartbereiche zusammen, wobei das auf Grund der Wahlpunkte jeweils erstgereichte ebenfalls der Bundesschülervertretung angehört.

Zentrallehranstalten sind:

- ✓ die Höheren Internatsschulen des Bundes,
- ✓ die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie und Datenverarbeitung, Spengergasse 20, 1050 Wien,
- ✓ die Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt, Leysenstraße 6, 1140 Wien,
- ✓ das Technologische Gewerbemuseum, Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt, Wexstraße 19 - 23, 1200 Wien,
- ✓ die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie, Rosensteingasse 79, 1170 Wien,
- ✓ das Bundesinstitut für Sozialpädagogik, Elisabethstraße 14 – 16, 2500 Baden sowie
- ✓ die höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen und die Forstfachschule des Bundes

**Bundesschülervertretung:** Die Bundesschülervertretung besteht aus den drei Landesschulsprecherinnen und -sprechern jedes Bundeslandes und drei Vertreterinnen und Vertretern der Zentrallehranstalten-Schülervertretung, hat also insgesamt 30 Mitglieder. Aufgabe der Bundesschülervertretung ist die Vertretung von Schülerinteressen, die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen, und zwar gegenüber dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, sonstigen Behörden, dem Nationalrat, dem Bundesrat sowie gesetzlichen Interessenvertretungen.

Die Bundesschülervertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zur Bundesschulsprecherin oder zum Bundesschulsprecher sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die überschulischen Schülervertretungen haben insbesondere das Recht,

- ✓ die Schulbehörden in grundsätzlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung zu beraten,
- ✓ Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen abzugeben,

- ✓ Vorschläge zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen zu machen,
- ✓ Anliegen und Beschwerden vorzubringen sowie
- ✓ Fortbildungsveranstaltungen für Schülervertreterinnen und Schülervertreter zu planen und durchzuführen.

Sie beraten die ihnen übertragenen Aufgaben in internen Sitzungen und in gemeinsamen Sitzungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulbehörden. Interne Sitzungen sind von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden einzuberufen. Gemeinsame Sitzungen können höchstens viermal in einem Schuljahr vom Präsidenten des Landesschulrates bzw. vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur einberufen werden.

## Mitsprache der Erziehungsberechtigten

Alle Erziehungsberechtigten haben die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

Sie sind verpflichtet,

- ✓ die Schülerinnen und Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten,
- ✓ auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten der Schülerin oder des Schülers hinzuwirken,
- ✓ der Schule wichtige Informationen zu geben (Vorlegen der erforderlichen Dokumente, Erteilung von Auskünften, Bekanntgabe von Änderungen wie Wohnadresse oder Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen) und
- ✓ zur Förderung der Schulgemeinschaft beizutragen, also z.B. im Klassenforum (eventuell sogar als Elternvertreter/in im Schulforum oder im Schulgemeinschaftsausschuss) mitzuarbeiten oder an Veranstaltungen zur Schulpartnerschaft teilzunehmen.

Sie haben das Recht auf

- ✓ Anhörung,
- ✓ Abgabe von Vorschlägen,
- ✓ Stellungnahme, z. B. bevor die Schul- oder Abteilungskonferenz einen Beschluss über die Antragstellung auf Schulausschluss ihres Kindes fasst,
- ✓ Vertretung der nicht eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler,
- ✓ Information seitens der Schule sowie
- ✓ Interessenvertretung gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern, an Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, gegenüber der Abteilungsvorständin oder dem Abteilungsvorstand, gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter und gegenüber den Schulbehörden.

So wie es Pflicht der Erziehungsberechtigten ist, sich um das Geschehen in der Schule zu kümmern und aktiven Kontakt zur Schule zu halten, wendet sich die Schule in den verschiedensten Angelegenheiten an die Erziehungsberechtigten und lässt sich die Kenntnisnahme in vielen Fällen durch Unterschrift bestätigen. Damit soll erreicht werden, dass bei auftretenden Problemen rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen und Fristen wahrgenommen werden können.

Die Schule muss die Erziehungsberechtigten u. a. informieren über:

- ✓ Schularbeitsnoten,
- ✓ den Leistungsstand auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers oder ihrer bzw. seiner

Erziehungsberechtigten,

- ✓ den Leistungsstand am Ende des 1. Semesters (Schulnachricht), einen starken Leistungsabfall,
- ✓ ein drohendes „Nicht genügend“ in einem Pflichtgegenstand im Jahreszeugnis während der 2. Hälfte des Unterrichtsjahres,

Anmerkung: Der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten ist die Möglichkeit zu einem beratenden Gespräch zu geben, in dem leistungsfördernde Maßnahmen zur Vermeidung der negativen Beurteilung zu erarbeiten sind („Frühwarnsystem“).

- ✓ die Umstufung in eine andere Leistungsgruppe während des Unterrichtsjahres,
- ✓ die Umstufung in eine andere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe,
- ✓ die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (+ Rechtsmittelbelehrung),
- ✓ auffälliges Fernbleiben vom Unterricht,
- ✓ die Versetzung in eine Parallelklasse,
- ✓ wichtige Erziehungsfragen,
- ✓ die Untersagung der Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an einer schulbezogenen Veranstaltung unter Angabe des Grundes,
- ✓ Beschlüsse des Klassenforums, des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses in der Regel durch Anschlag in der Schule; die Schule muss die Erziehungsberechtigten auf diese Kundmachungen hinweisen.

Mittels Bescheidzustellung seitens der Schulbehörde 1. Instanz erfolgt die Information über:

- ✓ die Suspendierung vom Schulbesuch (+ Rechtsmittelbelehrung),
- ✓ den Ausschluss von der Schule (+ Rechtsmittelbelehrung),

Anmerkung: Bei den Konferenzen über die Androhung bzw. den Antrag des Ausschlusses einer Schülerin/eines Schülers ist der/dem Betroffenen und den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schule hat den Erziehungsberechtigten eine Kopie des Ausschlussantrages zuzustellen.

**Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten:** Das Recht auf Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten wird an Volks-, Haupt- und Sonderschulen von den Klassenelternvertreterinnen und -vertretern, an allen anderen Schulen von den Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss wahrgenommen.

#### **Mitwirkungsrechte der Interessenvertreter/innen:**

- ✓ Recht auf Anhörung,
- ✓ Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler allgemein betreffen,
- ✓ Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen und
- ✓ Recht auf Stellungnahme bei der Wahl der Unterrichtsmittel,
- ✓ Beratungsrechte im Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss.
- ✓ Die Schulgemeinschaftsausschuss-Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten haben auch das Recht, an Lehrerkonferenzen teilzunehmen (Ausnahmen: Beurteilungskonferenzen, Konferenzen über dienstrechtliche Fragen der Lehrerinnen und Lehrer).

### **Mitbestimmungsrechte der Interessenvertreter/innen:**

- ✓ In Schulkonferenzen, in denen einer Schülerin oder einem Schüler die Antragstellung auf Schulausschluss angedroht oder der Ausschlussantrag gestellt wird, entscheiden die Schulgemeinschaftsausschuss-Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten mit.
- ✓ In der so genannten „Schulbuchkonferenz“ haben die Schulgemeinschaftsausschuss-Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten auch das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung der Unterrichtsmittel.
  - Anmerkung: In Schulen mit Schulforum entscheidet dieses über die Ausstattung der Schüler/innen mit Unterrichtsmitteln.
- ✓ Mitbestimmungsrechte im Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss.

## **Einrichtungen der Schulpartnerschaft**

Zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft ist in den Volks-, Haupt- und Sonderschulen für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten. In den Polytechnischen Schulen, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist ein Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) zu bilden.

**Klassenforum:** An Volks-, Haupt- und Sonderschulen ist für jede Klasse ein Klassenforum einzurichten.

Das Klassenforum setzt sich aus der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer (bzw. der Klassenvorständin oder dem Klassenvorstand) und je einer oder einem Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klasse zusammen. Wenn beide Elternteile einer Schülerin oder eines Schülers anwesend sind, ist bei Abstimmungen zu beachten, dass für jedes Kind nur eine Stimme zählt.

Den Vorsitz im Klassenforum führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer (bzw. die Klassenvorständin/der Klassenvorstand).

Innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres hat ein Klassenforum stattzufinden, das von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer (bzw. von der Klassenvorständin oder vom Klassenvorstand) einzuberufen ist.

Ein Klassenforum hat aber auch auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse stattzufinden.

Die Klassenelternvertreterin oder der Klassenelternvertreter kann - im Einvernehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer (bzw. der Klassenvorständin oder dem Klassenvorstand) - die Einberufung eines Klassenforums verlangen.

Im Klassenforum stimmen die Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer (bzw. die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand) im Rahmen gesetzlich festgelegter Beratungs- und Entscheidungskompetenzen ab.

Wird die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer (bzw. die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand) überstimmt oder betrifft eine Angelegenheit mehrere Klassen, geht die Kompetenz an das Schulforum über.

In der Vorschulstufe und den ersten Stufen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sind aus den Erziehungsberechtigten der betreffenden Klasse eine Klassenelternvertreterin/ein Klassenelternvertreter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl

wird von einer oder einem Wahlvorsitzenden geleitet, die oder der aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der betreffenden Schule gewählt wird. Besteht an der Schule ein Elternverein, so hat dieser das Recht, die Wahlvorsitzende oder den Wahlvorsitzenden zu bestellen und Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Klassenelternvertretung vorzuschlagen. Die Klassenelternvertreterin bzw. der -vertreter ist Mitglied des Schulforums.

**Schulforum:** Die Klassenelternvertreterinnen und -vertreter, die Klassenlehrerinnen und -lehrer (bzw. die Klassenvorständinnen und Klassenvorstände) sowie die Direktorin oder der Direktor einer Schule bilden das Schulforum. Eine Sitzung des Schulforums muss innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres stattfinden. Ein Schulforum hat aber auch dann stattzufinden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es wünscht.

Das Schulforum kann durch einen Ausschuss ersetzt werden. Der Ausschuss besteht aus einer Klassenelternvertreterin bzw. einem Klassenelternvertreter und je einer Lehrerin bzw. einem Lehrer pro Schulstufe. Worüber das Schulforum bzw. der Ausschuss beraten und mitbestimmen kann, ist gesetzlich festgelegt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt im Schulforum bzw. im Ausschuss den Vorsitz. Bei Abstimmungen hat sie oder er keine beschließende Stimme, entscheidet allerdings bei Stimmgleichheit in solchen Angelegenheiten, für deren Entscheidung die einfache Mehrheit erforderlich ist.

**Schulgemeinschaftsausschuss (SGA):** An allen Schulen, die Klassen ab der 9. Schulstufe führen, ist ein SGA zu bilden. Damit ist auch für die AHS-Unterstufe, an der kein Klassen- und Schulforum eingerichtet wird, gewährleistet, dass Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schüler dort ihre gesetzlich verankerten Mitspracherechte wahrnehmen können. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen des SGA stattzufinden, an Berufsschulen mindestens eine.

Dem SGA gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und die beiden Schulsprecher-Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und je drei gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten als gleichberechtigte Mitglieder an. (Wenn allerdings an der Schule ein Elternverein besteht, werden die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten von diesem entsandt.) An den Berufsschulen gehören dem SGA Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten nur dann an, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20 % der Schülerinnen und Schüler oder der Elternverein verlangen; dieses Verlangen hat für ein Schuljahr Gültigkeit.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt im SGA den Vorsitz. Bei Abstimmungen hat sie oder er keine beschließende Stimme, entscheidet allerdings bei Stimmgleichheit in solchen Angelegenheiten, für deren Entscheidung die einfache Mehrheit erforderlich ist.

## Rechte der schulpartnerschaftlichen Gremien

### Beratungsrechte:

Beratungsrechte kommen allen schulpartnerschaftlichen Gremien gleichermaßen zu, und zwar über folgende Angelegenheiten:

- ✓ wichtige Fragen des Unterrichtes,
- ✓ wichtige Fragen der Erziehung,
- ✓ Fragen der Planung von Schulveranstaltungen bis zu einem Tag,
- ✓ Wahl von Unterrichtsmitteln,
- ✓ Verwendung von Budgetmitteln, die der Schule zur Verwaltung übertragen sind,
- ✓ Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

**Entscheidungsrechte:** Klassenforum, Schulforum und SGA haben eine Reihe von Entscheidungsrechten, wobei für die Beschlussfassung bestimmte Abstimmungserfordernisse einzuhalten sind:

- ✓ Für Entscheidungen im Klassenforum sind die Anwesenheit der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers (bzw. der Klassenvorständin oder des Klassenvorstands) und der Erziehungsberechtigten von mindestens einem Drittel der Schüler/innen der Klasse und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei allerdings die Zuständigkeit an das Schulforum übergeht, wenn die Stimmenmehrheit nicht mit der Stimme der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers (bzw. der Klassenvorständin oder des Klassenvorstands) übereinstimmt.
- ✓ Im Schulforum und im Schulgemeinschaftsausschuss sind für Entscheidungen mit einfacher Mehrheit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit Stimmrecht (und – im SGA – mindestens je einer Vertreterin oder eines Vertreters jeder Gruppe) und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- ✓ Manche Entscheidungen im Schulforum oder im Schulgemeinschaftsausschuss setzen allerdings weit gehenden Konsens der Schulpartner voraus, weshalb sowohl die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder jeder schulpartnerschaftlichen Gruppe als auch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen in jeder Gruppe verlangt werden.

Die Entscheidungsrechte der schulpartnerschaftlichen Gremien Klassenforum, Schulforum und SGA decken sich weitgehend. Gemeinsam ist ihnen die Entscheidungskompetenz in folgenden Angelegenheiten:

- ✓ Die einfache Mehrheit genügt für
  - ✓ Ziel, Inhalt, Dauer und allenfalls erforderliche Durchführungsbestimmungen von mehrtägigen Schulveranstaltungen,
  - ✓ die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung,
  - ✓ die Hausordnung,
  - ✓ die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen,
  - ✓ die Bewilligung, die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen sind, zu organisieren,
  - ✓ die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
  - ✓ die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege.
- ✓ Mit Zweidrittelmehrheit (einfacher Mehrheit im Klassenforum) sind zu beschließen:
  - ✓ die Erlassung schulautonomer Lehrpläne,
  - ✓ die Festlegung schulautonomer Eröffnungs- und Teilungszahlen,
  - ✓ die Einführung der Fünf-Tage-Woche,
  - ✓ die Schulfreierklärung einzelner Tage.

In einigen Punkten jedoch unterscheiden sich die Entscheidungskompetenzen von Klassen- und Schulforum und SGA:

- ✓ In der 1. und 2. Schulstufe der Volks- und der Sonderschule kann das Klassenforum mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine Leistungsbeschreibung hinzuzufügen ist. Bei Übergang der Zuständigkeit an das Schulforum hat dieses mit Zweidrittelmehrheit in jeder Gruppe darüber zu beschließen.
- ✓ An Volks-, Haupt- und Sonderschulen wird die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsmitteln mit einfacher Mehrheit im Schulforum festgelegt. An den übrigen Schulen entscheidet darüber die Schul- bzw. Abteilungskonferenz.
- ✓ An allgemein bildenden Pflichtschulen ist die Abhaltung von zwei Elternsprechtagen pro Schuljahr verpflichtend. Daher kann im Schulforum nur über Termine und Art der Durchführung von Elternsprechtagen beraten werden. An den anderen Schulen (ausgenommen an Berufsschulen) kann der SGA über die Durchführung und die Terminfestlegung von Elternsprechtagen mit einfacher Mehrheit entscheiden.
- ✓ Nur an Schulen, die eine 9. oder höhere Schulstufe führen, haben die Schülerinnen und Schüler das Recht auf Mitgestaltung des Schullebens. Dort hat der SGA über Vorhaben, die der politischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der Schülerinnen und Schüler im Sinne demokratischer Grundsätze dienen, ihr soziales Verhalten entwickeln und festigen und ihren Neigungen entsprechende Betätigungsmöglichkeiten in der Freizeit bieten (wozu auch Schülerzeitungen gehören!) mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- ✓ An Schulen, für die kein Pflichtsprengel besteht, kann der SGA mit Zweidrittelmehrheit in jeder Gruppe zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Aufnahmekriterien schulautonome Reihungskriterien für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern festlegen.

## Elternverein

Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit solcher Elternvereine zu fördern, die entsprechend ihren Statuten allen Erziehungsberechtigten zugänglich sind. Der Elternverein ist von den schulparterschaftlichen Gremien unabhängig; er konstituiert sich als Verein nach dem Vereinsgesetz.

Der Elternverein dient vor allem zur Diskussion über schulische Fragen und Probleme. Vorschläge, Wünsche und Beschwerden des Elternvereins sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu prüfen und mit den Organen des Elternvereins zu besprechen.

Im Rahmen der Schulparterschaft hat der Elternverein das Recht, für die Wahl der Klassenelternvertretung im Klassenforum die Wahlvorsitzende bzw. den Wahlvorsitzenden zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen. Auch hinsichtlich des SGA kommt dem Elternverein ein besonderes Recht zu, nämlich die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten.

Wer Interesse hat, eine Funktion im Elternverein zu übernehmen, teilt dies am besten zu Schulbeginn der oder dem amtierenden Vorsitzenden mit.

**Überregionale Elternvertretung:** Auf Landesebene sind die Elternvereine in Landesverbänden organisiert, wobei es je nach Schulart auch Ausnahmen gibt. Die Landesverbände der Elternvereine wiederum entsenden Vertreter/innen in die Bundesverbände:

- ✓ Dachverband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen,
- ✓ Bundesverband der Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Österreichs,
- ✓ Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens,
- ✓ Hauptverband Katholischer Elternvereine Österreichs.

Beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist ein Elternbeirat eingerichtet, dem je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den oben genannten Elternverbänden und zusätzlich je zwei Vertreterinnen und Vertreter aus folgenden Familienverbänden angehören:

- ✓ Österreichischer Familienbund,
- ✓ Katholischer Familienverband Österreichs,
- ✓ Bundesorganisation der Österreichischen Kinderfreunde.

Alle wichtigen Gesetzesänderungen und grundsätzlichen Fragen der österreichischen Schule werden in diesem Gremium diskutiert. Seine Stellungnahmen, Empfehlungen und Wünsche sind wichtige Entscheidungshilfen für den Bundesminister.

## Aufnahme und Eignung

### Volksschule (VS)

Im Sommer 1998 wurden mehrere Schulgesetze novelliert, die wesentliche Neuerungen für den Schulstart der Kinder bringen.

Besondere Gewichtung wird bei dieser Reform darauf gelegt, dass die Schulanfänger/innen entsprechend ihren Bedürfnissen und Begabungen auch dann schulisch gefördert bzw. betreut werden, wenn sie noch nicht über die notwendigen Voraussetzungen für den Besuch der ersten Schulstufe der Grundschule verfügen. Es sollen alle schulpflichtigen Kinder an jeder Grundschule in Österreich gefördert werden können. Wenn Kinder mehr Zeit benötigen, um die in der Schule gestellten Aufgaben zu bewältigen, haben sie für die Grundstufe I (1. und 2. Schulstufe, bei Bedarf Vorschulstufe) bis zu drei Jahre Zeit. Sollte ein Kind drei Jahre benötigen, so dient diese Zeit zum Hineinwachsen in die Klassengemeinschaft, zum Verbessern der Lernleistungen und zum Entwickeln der eigenen Persönlichkeit. Dieses dritte Jahr stellt für das Kind eine Chance dar, gilt nicht als „Sitzenbleiben“ und zählt nicht als Wiederholung einer Klasse bzw. Schulstufe. Für das Kind besteht nun auch die Möglichkeit, in der Grundstufe I während des Schuljahres bei besonderen Erfolgen in die nächsthöhere Schulstufe zu wechseln. An Standorten mit offenen Organisationsformen bleiben dabei auch die Bezugspersonen erhalten.

Je nach den standortspezifischen Gegebenheiten kann den Intentionen der neuen Gesetze sowohl mittels integrativer Führung der Vorschulstufe gemeinsam mit der ersten bzw. zweiten Schulstufe als auch mit getrennt geführter Vorschulklasse entsprochen werden (siehe: Besuch der Vorschulstufe).

**Anmeldung:** Die Anmeldung für die VS erfolgt in der zuständigen Sprengelschule, das ist fast immer die dem Wohnsitz nächst gelegene Schule. Die Frist, innerhalb der die einzel-

nen Schulen den genauen Anmeldetermin festlegen können, ist in jedem Bundesland durch Verordnung geregelt. Der genaue Termin ist z. B. am Schultor angeschlagen oder kann telefonisch in der Schule, beim Bezirksschulrat oder beim jeweiligen Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien erfragt werden. Das Kind sollte nach Möglichkeit zur Anmeldung mitkommen.

**Schulpflicht:** Die Schulpflicht beginnt in Österreich mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Jahre.

**Vorzeitige Aufnahme:** Weil ein Stichtag keine endgültige Entscheidung über Schulreife bedeuten kann, gibt es die Möglichkeit des vorzeitigen Schulbesuches. Alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder bis zum 31. Dezember sechs Jahre alt werden, können bei der Schulleiterin/beim Schulleiter der Volksschule um vorzeitige Aufnahme ansuchen. Die Schulleiterin/Der Schulleiter hat das Recht zu verlangen, dass Sie mit dem Kind zu ihr/ihm kommen, damit sie/er feststellen kann, ob es schulreif ist. Die Direktorin/Der Direktor hat ferner ein schulärztliches Gutachten und - mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten - nötigenfalls ein Gutachten der Schulpsychologie einzuholen. Sie/Er muss das Kind aufnehmen, wenn anzunehmen ist, dass es ohne Überforderung dem Unterricht folgen wird können. Erfolgt eine ablehnende oder keine Entscheidung der Schulleiterin/des Schulleiters, kann man sich an den örtlich zuständigen Bezirksschulrat wenden.

**Widerruf bzw. Abmeldung:** Stellt sich während der ersten Monate heraus, dass die Schulreife doch nicht gegeben ist, so kann die Schulleiterin/der Schulleiter die vorzeitige Aufnahme widerrufen. Aus den gleichen Gründen können die Erziehungsberechtigten das Kind vom Besuch der 1. Schulstufe abmelden. Da dieses Kind aber noch nicht schulpflichtig ist, besteht keine Pflicht zum Besuch der Vorschulstufe. Der Widerruf und die Abmeldung sind jedoch nur bis zum Ende des Kalenderjahres der Aufnahme in die erste Schulstufe zulässig.

**Besuch der Vorschulstufe:** Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind und bei denen die vorzeitige Aufnahme in die erste Schulstufe widerrufen wurde, können über Anmeldung der Erziehungsberechtigten die Vorschulstufe besuchen. Dieser Besuch wird allerdings in die Dauer der allgemeinen neunjährigen Schulpflicht nur dann eingerechnet, wenn während der allgemeinen Schulpflicht die 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen wird.

Schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder müssen die Vorschulstufe besuchen:

- ✓ Entweder an einer VS mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe sowie 1. und 2. Klasse oder
- ✓ an einer VS mit einem gemeinsamen Angebot von Vorschulstufe, 1. und 2. Klasse.

Bei schulpflichtigen, aber noch nicht schulreifen Kindern wird der Besuch der Vorschulstufe in die Dauer der allgemeinen neunjährigen Schulpflicht eingerechnet.

Praktische Tipps für den Schuleintritt vermitteln Teil 1 und 2 der Broschüre „**Willkommen in der Schule**“, die alle Eltern von Kindern, die in die VS eintreten, seitens der Schulbehörde erhalten. Bestellung: Fa. Amedia (siehe Umschlagrückseite)

## Sonderpädagogischer Förderbedarf

Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

**Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs:** Ein Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist einzubringen, sobald abzusehen ist, dass das Kind auf Grund einer Beeinträchtigung dem Unterricht in der Volksschule ohne besondere Förderung nicht folgen kann. Dies geschieht entweder bereits vor Schuleintritt oder erst später, wenn sich im Laufe der Schulzeit herausstellt, dass das Kind eine besondere Förderung benötigt.

Der Antrag kann sowohl von den Erziehungsberechtigten als auch von der Direktorin/dem Direktor der VS eingebracht werden und ist an den Bezirksschulrat zu richten. Dieser hat in einem Verfahren festzustellen, ob das Kind tatsächlich sonderpädagogische Förderung benötigt und welche Schritte der Förderung notwendig sind. Bevor ein schriftlicher Bescheid an die Erziehungsberechtigten ergeht, holt der Bezirksschulrat die erforderlichen Gutachten ein und nimmt auch Gutachten, die Erziehungsberechtigte vorlegen, entgegen. Gegen diesen Bescheid können Erziehungsberechtigte beim Landesschulrat berufen – außer in Wien, weil der Stadtschulrat organisatorisch Bezirksschulrat und Landesschulrat zugleich ist.

Seit dem Schuljahr 1997/98 sind schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch berechtigt, die allgemeine Schulpflicht in einer Hauptschule bzw. allgemein bildenden höheren Schule zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar ist. An Polytechnischen Schulen können entsprechende Schulversuche durchgeführt werden.

Anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie beim Übertritt in eine Hauptschule bzw. Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule berät der Bezirksschulrat die Erziehungsberechtigten über die bestehenden Fördermöglichkeiten, den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch und informiert diese, an welcher nächstgelegenen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

Die Broschüre „**Voneinander lernen. Ratgeber zur Integration**“ informiert über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, über Motive und Sichtweisen betreffend Integration behinderter Kinder im Grund- und Sekundarschulbereich. Bestellung: Fa. Amedia (siehe Umschlagrückseite)

## Sonderschule (SO)

SO haben die Aufgabe, körperlich, geistig oder im Lernen behinderte Kinder ihren Anlagen entsprechend zu fördern und zu bilden.

Nach der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs haben die Eltern die Möglichkeit, außer einer entsprechenden VS auch eine geeignete SO auszuwählen.

Der Besuch einer Sonderschulklasse mit einem sonderpädagogisch ausgefeilten Angebot kann dabei eine attraktive Alternative sein. Auf Verlangen oder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann das Kind auch in eine SO der beantragten Art für höchstens fünf Monate zur Beobachtung aufgenommen werden.

Der Bezirksschulrat berät - wie bereits im vorherigen Abschnitt erwähnt - die Erziehungsberechtigten anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs über die bestehenden Fördermöglichkeiten und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch.

## Hauptschule (HS)

Jede Schülerin/Jeder Schüler, die/der die 4. Klasse der VS erfolgreich abgeschlossen hat, kann die HS besuchen. Die Schüler/innen werden in Stammklassen eingeteilt.

In den ersten Schulwochen - dem Beobachtungszeitraum - versuchen die Lehrer/innen, sich ein möglichst objektives Bild über die Leistungsfähigkeit der Schüler/innen zu machen. Der Unterricht in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache erfolgt schon während des Beobachtungszeitraumes in Gruppen, die nicht mit der Stammklasse identisch sind. Es kann in diesen drei Gegenständen um eine Gruppe mehr gebildet werden, als es Stammklassen gibt.

**Einstufung in Leistungsgruppen:** Erst nach dem Beobachtungszeitraum werden die Schüler/innen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache in 3 Leistungsgruppen (LG) eingeteilt. Die erste Leistungsgruppe entspricht in den Anforderungen einer AHS.

Die Einstufung erfolgt auf Grund der Mitarbeit im Unterricht und von - soweit schon vorhanden - mündlichen bzw. schriftlichen Leistungsfeststellungen. Eigenständige Leistungsfeststellungen nur für die Einstufung sind nicht vorgesehen. Die Lehrerin/Der Lehrer berücksichtigt bei ihrer/seiner Einschätzung auch das Volksschulzeugnis und stellt schließlich den Antrag auf Einstufung in eine bestimmte Leistungsgruppe an die Konferenz der Fachlehrer/innen.

Die Entscheidung über die Einstufung kann in der Hauptschule durch Umstufungen während des Schuljahres bzw. am Ende eines jeden Schuljahres (außer am Ende der 4. Klasse) revidiert werden.

## Allgemein bildende höhere Schule (AHS)

**Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung:** Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerin/der Schüler im Jahreszeugnis in Deutsch, Lesen und Mathematik keine schlechtere Note als „Gut“ und alle anderen Pflichtgegenstände positiv abgeschlossen hat. Bei „Befriedigend“ in einem oder mehreren oben genannten Pflichtgegenständen kann die Schulkonferenz der VS trotzdem die Eignung für die AHS aussprechen, wenn auf Grund der sonstigen Leistungen zu erwarten ist, dass die Schülerin/der Schüler den Anforderungen entsprechen wird.

**Aufnahme mit Aufnahmeprüfung:** Schüler/innen, die diese Feststellung der Schulkonferenz nicht erhalten, haben eine Aufnahmeprüfung an der AHS abzulegen. Voraussetzung für die Aufnahme in die AHS bleibt aber, dass das Zeugnis der 4. Klasse positiv sein muss. Die Erziehungsberechtigten sind von der Nichteignung zur Aufnahme in die AHS nachweislich sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres schriftlich in Kenntnis zu setzen, sofern sie der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer mitgeteilt haben, dass sie ihr Kind zum Besuch einer AHS angemeldet haben. Die Schülerin/Der Schüler ist daraufhin binnen zwei Wochen zur Aufnahmeprüfung an der AHS anzumelden.

**Anmeldung:** Die Anmeldung erfolgt in der Regel mit der Schulnachricht zu Beginn des 2. Semesters direkt an der AHS. Ausgenommen in Wien, hier wird die Anmeldung über die VS organisiert. An Privatschulen hat man sich direkt anzumelden. Die genauen Termine werden meist über die VS bekannt gegeben bzw. sind an der AHS oder beim jeweiligen Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien zu erfragen.

**AHS-Typen:** Die 1. und 2. Klasse aller AHS-Formen, Gymnasium, Realgymnasium oder Wirtschaftskundliches Realgymnasium, haben völlig identische Lehrpläne. Mit der 3. Klasse beginnt die Differenzierung in die drei Typen:

- ✓ Gymnasium (G): zusätzlich Latein; Chemie (4. Klasse), kein Textiles/Technisches Werken;
- ✓ Realgymnasium (RG): zusätzlich Geometrisches Zeichnen; Chemie (4. Klasse), mehr Mathematik;
- ✓ Wirtschaftskundliches Realgymnasium (Wiku): Chemie (3. und 4. Klasse), mehr Textiles oder Technisches Werken, mehr Musikerziehung.

Die Oberstufe der AHS schließt innerhalb desselben Typs (G, RG, Wiku) nahtlos an die Unterstufe an. Es besteht aber grundsätzlich auch die Möglichkeit eines Typenwechsels. Fehlende Qualifikationen können in Form von Aufnahmeprüfungen nachgeholt werden.

In der Broschüre „**Bildungswege zur Matura an AHS**“ finden Sie Informationen über allgemeine und besondere Formen der AHS-Langformen wie auch über die Oberstufenrealgymnasien samt Schuladressen. Bestellung: Fa. Amedia (siehe Umschlagrückseite)

## Begabungsförderung

Das österreichische Schulwesen ist in seiner Differenzierung in Allgemein- und Berufsbildung, in Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, in Kern- und Erweiterungsbereiche sowie durch die ein spezielles Schulprofil ermöglichende Autonomie grundlegend begabungsfördernd ausgerichtet.

**Besondere schulische Formen** (Sonderformen bzw. Schulversuche) fördern spezielle Begabungen auf musischem, sprachlichem, handwerklichem, naturwissenschaftlich-technischem oder sportlichem Gebiet (z. B. Skihauptschule bzw. -handelsschule, Hauptschule mit musisch-kreativem bzw. naturwissenschaftlichem Schwerpunkt, Werkschulheim Felbertal [ab der 5. Klasse AHS zusätzliche Ausbildung in einem Lehrberuf, daher ist die Aus-

bildungsdauer um ein Jahr verlängert], AHS bzw. Handelsakademie mit zweisprachigem Unterricht oder AHS mit zusätzlichem Fremdsprachenunterricht, Bilingual Schooling usw.).

**Schulische Projekte**, wie „Soziales Lernen“ oder „Offenes Lernen“, die an Arbeitsformen anknüpfen, die vor allem in den Volksschulen relativ verbreitet sind, sowie „Lernen lernen“ können im Rahmen schulischer Autonomie effizienter durchgeführt werden.

**Wettbewerbe** dienen ebenfalls der Begabungsförderung innerhalb des Schulwesens. Neben den eher informellen Wettbewerben, z. B. zum Thema Umweltschutz, kommt den Fremdsprachenwettbewerben und den „Olympiaden“ in Mathematik, Physik, Chemie große Bedeutung zu.

**Überspringen von Schulstufen:** Darüber hinaus ermöglicht das Schulunterrichtsgesetz das Überspringen von Schulstufen jeweils einmal in der Grundschule bzw. in der Sekundarstufe I und II der weiterführenden Schulen.

Schüler/innen, die auf Grund außergewöhnlicher Leistungen und Begabungen die geistige Reife besitzen, am Unterricht der übernächsten Schulstufe teilzunehmen, sind auf ihr Ansuchen in die übernächste Stufe der betreffenden Schulart aufzunehmen, wenn eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Zur Entscheidung ist die Schulkonferenz, an Schulen mit Abteilungsgliederung die Abteilungskonferenz zuständig.

Schüler/innen der Grundschule dürfen nur dann in die übernächste Schulstufe aufgenommen werden, wenn dadurch die Gesamtdauer des Grundschulbesuches nicht weniger als drei Schuljahre beträgt.

Wenn die Schülerin/der Schüler bei einer Aufnahme in die übernächste Schulstufe jünger wäre, als es der Schulstufe entspricht (auch unter Bedachtnahme auf eine etwaige vorzeitige Aufnahme in die Grundschule), so hat die Schulbehörde erster Instanz die Aufnahme zu bewilligen, wenn die Schülerin/der Schüler auf Grund einer Einstufungsprüfung vor einer von der entscheidenden Behörde zu bestellenden Prüfungskommission außergewöhnlich geeignet erscheint.

An Schularten mit Leistungsgruppen (wie z. B. Hauptschule bzw. Polytechnische Schule) muss die Schülerin/der Schüler in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe besuchen. Ferner muss die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der jeweils höchsten Leistungsgruppe in der übernächsten Stufe zu erwarten sein.

**Widerruf:** Stellt sich nach der Aufnahme in die übernächste Schulstufe heraus, dass die Voraussetzungen für den Besuch der betreffenden Schulstufe doch nicht gegeben sind, so hat die Schulleiterin/der Schulleiter mit Zustimmung der Schülerin/des Schülers die Aufnahme in die übernächste Schulstufe zu widerrufen und gleichzeitig die Aufnahme in die nächste Schulstufe auszusprechen. Der Widerruf bzw. die Aufnahme in die nächste Schulstufe ist jedoch nur bis zum Ende des Kalenderjahres der Aufnahme in die übernächste Schulstufe zulässig.

# Übertrittsmöglichkeiten

## Von der HS in die AHS-Unterstufe

Grundsätzlich ist der Übertritt von jeder abgeschlossenen Schulstufe der HS in die nächste Schulstufe der AHS möglich. Der Übertritt nach der 5., 6. oder 7. Schulstufe kann erfolgen:

**Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung** - wenn das Jahreszeugnis den Vermerk enthält, dass die Schülerin/der Schüler im nächsten Schuljahr in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache die 1. LG besuchen wird und wenn die übrigen Pflichtgegenstände nicht schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt werden, oder wenn das Jahreszeugnis den Vermerk „mit ausgezeichnetem Erfolg“ enthält.

**Aufnahme mit Aufnahmeprüfung** - in jenen Pflichtgegenständen, in denen die Schülerin/der Schüler die Voraussetzung zur Aufnahme nicht erfüllt.

Wurde an der AHS eine andere oder zusätzliche Fremdsprache als an der HS als Pflichtgegenstand unterrichtet, so muss die Schülerin/der Schüler eine Aufnahmeprüfung in dieser Fremdsprache machen.

## Von der AHS-Unterstufe in die HS

„Nicht genügend“ an der AHS in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache berechtigt zum Besuch der nächsthöheren Schulstufe an der HS in der 2. Leistungsgruppe. Ein (zusätzliches) „Nicht genügend“ in einem anderen Pflichtgegenstand kann durch eine bestandene Wiederholungsprüfung ebenfalls als Hindernis zum Besuch der nächsthöheren Schulstufe wegfallen. Die Wiederholungsprüfung kann auch an der HS abgelegt werden. Ein „Nicht genügend“ in Latein ist für die HS bedeutungslos.

## Nach der 4. Klasse HS in die AHS-Oberstufe bzw. in das Oberstufenrealgymnasium (ORG)

**Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung** - wenn die Beurteilung im Jahreszeugnis der 4. Klasse HS in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache in der 1. Leistungsgruppe (LG) positiv, in der 2. LG nicht schlechter als „Gut“ lautet und wenn alle übrigen Pflichtgegenstände nicht schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt werden, oder wenn die Schülerin/der Schüler den Vermerk „mit ausgezeichnetem Erfolg“ im Zeugnis erhält.

Ein „Befriedigend“ in der 2. LG steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, dass die Schülerin/der Schüler auf Grund der sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der AHS-Oberstufe genügen wird.

**Aufnahme mit Aufnahmeprüfung** - in jenen Pflichtgegenständen, in denen die Schülerin/der Schüler die Voraussetzung zur Aufnahme nicht erfüllt. Alle Schüler/innen müssen in Unterrichtsgegenständen, die an der HS nicht, aber an der AHS als Pflichtgegenstand vor der 9. Schulstufe unterrichtet wurden und weiterhin unterrichtet werden, eine Aufnahmeprüfung ablegen.

Um Absolventinnen/Absolventen der 4. HS-Klasse den Übertritt in die AHS zu erleichtern, wurde das Oberstufenrealgymnasium geschaffen. Dieser Schultyp geht in der 1. Klasse in Deutsch, Lebender Fremdsprache und Mathematik besser auf die Hauptschüler/innen ein als andere Formen der AHS. Da die Plätze oft knapp sind, ist die rechtzeitige Anmeldung zweckmäßig.

An einigen Oberstufenrealgymnasien kann an Stelle der Ablegung einer Aufnahmeprüfung eine „Übergangsstufe“ besucht werden. Der erfolgreiche Abschluss dieses Schuljahres berechtigt zum Eintritt in die 5. Klasse ORG.

Die Broschüre **„Bildungswege zur Matura an AHS“** vermittelt eine Übersicht über alle allgemein bildenden höheren Schulen (unter Anführung etwaiger Schwerpunkte) sowie über die Stundentafeln der einzelnen Typen. Bestellung: Fa. Amedia (siehe Umschlagrückseite)

## **Von der 4. Klasse HS bzw. AHS-Unterstufe in die Polytechnische Schule (PTS)**

Die PTS hat die Aufgabe, im 9. (oder 10.) Schuljahr die Schüler/innen für den Übertritt in Lehre und Berufsschule bestmöglich zu qualifizieren sowie für den Übertritt in weiterführende Schulen (BMS, BHS, ORG) zu befähigen - durch

- ✓ Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung
- ✓ Vorbereitung auf die Berufsentscheidung durch Berufsorientierung
- ✓ Vermittlung einer Berufsgrundbildung in Fachbereichen (Holz, Elektro, Metall, Bau, Handel-Büro, Dienstleistungen und Tourismus).

Die Schüler/innen erwerben in ihrem speziellen Fachbereich (Wahlpflichtbereich) die notwendigen Grundfertigkeiten für ihr berufliches Interessensgebiet und steigen in der Berufsschule in die höhere Leistungsgruppe ein.

Für Schüler/innen mit erfolgreicher Absolvierung der 9. Schulstufe an der PTS entfällt die Aufnahmeprüfung in die erste Klasse einer berufsbildenden höheren oder mittleren Schule. Weiters können Schüler/innen durch besondere Leistungen den Übertritt in die zweite Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule - entsprechend dem gewählten Fachbereich - anstreben.

Wichtig ist zu wissen, dass der Besuch der PTS und die anschließende Absolvierung einer Lehrausbildung keineswegs in eine „Bildungssackgasse“ führen. Nach abgeschlossener Lehre kann mit entsprechender Vorbereitung die Berufsreifeprüfung abgelegt werden, die zum Studium an Universitäten, (Fach-) Hochschulen, Akademien und Kollegs berechtigt. Die erste Teilprüfung der Berufsreifeprüfung darf nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres, die letzte nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres abgelegt werden.

Die Broschüre „**Die neue Polytechnische Schule**“ vermittelt einen Überblick über die allgemeinen Pflichtgegenstände sowie über die Fachbereiche, die großen Berufsfeldern der Wirtschaft entsprechen. Die Broschüre „**Bildungswege nach dem 18. Lebensjahr**“ vermittelt eine Übersicht über berufsorientierte Ausbildungsmöglichkeiten für Maturantinnen und Maturanten sowie für jene, die den zweiten Bildungsweg beschreiten möchten. Bestellung: Fa. Amedia (siehe Umschlagrückseite)

## **Von der 4. Klasse HS bzw. AHS-Unterstufe in eine berufsbildende mittlere bzw. höhere Schule (BMS bzw. BHS)**

Allen, die ein positives Zeugnis über die 8. Schulstufe haben, stehen neben der PTS die allgemein bildenden höheren Schulen sowie die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen offen, sofern die für diese Schulen nötigen Aufnahmuvoraussetzungen erbracht worden sind. Einige dieser Schulformen sehen zusätzliche Eignungsprüfungen vor. Der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe kann auch durch den erfolgreichen Abschluss der PTS erreicht werden, wenn die PTS nach erfolgreichem Abschluss der 7. Schulstufe (7. Klasse VS-Oberstufe, 3. Klasse HS bzw. AHS-Unterstufe) besucht wurde.

**Aufnahmuvoraussetzungen für eine berufsbildende mittlere Schule (BMS):** Voraussetzung für den Besuch von ein- und zweijährigen BMS ist die erfolgreich abgeschlossene 8. Schulstufe (HS bzw. AHS-Unterstufe); nicht berücksichtigt werden dabei die Pflichtgegenstände Latein und Geometrisches Zeichnen sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände.

Schüler/innen, die eine mindestens 3-jährige BMS besuchen wollen, brauchen ein positives Zeugnis; die Pflichtgegenstände Latein und Geometrisches Zeichnen sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände werden dabei nicht berücksichtigt.

Bewerber/innen aus einer HS, die in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache) die 3. Leistungsgruppe besucht haben, müssen in dem betroffenen Unterrichtsgegenstand eine Aufnahmeprüfung ablegen.

Dasselbe gilt für Hauptschüler/innen mit einem Zeugnis ohne Angabe von Leistungsgruppen bei einer Beurteilung mit „Genügend“ in Deutsch, Mathematik oder Lebender Fremdsprache.

Schüler/innen, die die 9. Schulstufe in einer PTS erfolgreich abgeschlossen haben, können ohne Aufnahmeprüfung in berufsbildende mittlere und höhere Schulen übertreten.

**Aufnahmuvoraussetzungen für eine berufsbildende höhere Schule (BHS):** Bedingung für die Aufnahme ist auch hier der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe. Bewerber/innen müssen ein positives Zeugnis vorweisen können - ausgenommen sind die Pflichtgegenstände Latein und Geometrisches Zeichnen sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände.

Bewerber/innen aus einer HS, die in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache) in der 2. Leistungsgruppe schlechter als mit „Gut“ beurteilt wurden oder in der 3. Leistungsgruppe waren, müssen in dem betref-

fenden Gegenstand eine Aufnahmeprüfung machen.

Schüler/innen mit einem „Befriedigend“ in der 2. LG müssen keine Aufnahmeprüfung ablegen, wenn die Klassenkonferenz feststellt, dass die Schülerin/der Schüler auf Grund der sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der BHS genügen wird.

HS-Schülerinnen und -Schüler mit einem Zeugnis ohne Angabe von Leistungsgruppen haben bei einer Beurteilung mit „Befriedigend“ und dem Zeugnisvermerk „Entspricht für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule zumindest einem ‚Gut‘ der 2. Leistungsgruppe“ in Deutsch, Mathematik oder Lebender Fremdsprache ebenfalls keine Aufnahmeprüfung abzulegen.

**Abweisung:** Sollten Bewerber/innen trotz erbrachter Aufnahmuvoraussetzungen nicht aufgenommen werden können, sind alle Bewerber/innen nach ihrer Eignung (Lernerfolg in den bisher besuchten Schulstufen und Ergebnis einer allfälligen Aufnahme- oder Eignungsprüfung) zu reihen. Die Schule kann schulautonome Bestimmungen über die Reihung festlegen. Diese sind an der jeweiligen Schule direkt zu erfragen.

Die Broschüre „**ABC der berufsbildenden Schulen**“ gibt eine Gesamtübersicht über alle berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Österreich mit Adressen und Telefonnummern. Schulrechtliche Informationen über alle bisher genannten Übertrittsformen finden sich im Teil 1 der „**Informationsblätter zum Schulrecht**“: „**Schulpflicht, Aufnahmebedingungen, Übertrittsmöglichkeiten**“. Bestellung: Fa. Amedia (siehe Umschlagrückseite)

## Schulautonomie

Die Absicht der Bestrebungen zur Schulautonomie ist es, den schulischen Organen jene Bereiche zur Entscheidung zuzuweisen, die sie selbst besser entscheiden können.

Schulautonomie - als Selbstverwaltung von Schulen in finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Fragen - soll mithelfen, das Spannungsverhältnis zwischen zentralen Vorgaben und regionalen bzw. lokalen Bedürfnissen zu überwinden oder zu nutzen. Deshalb wurden bestehenden Regelungen als Alternative Rahmenvorgaben zur Seite gestellt, von denen die Schulen Gebrauch machen können, jedoch nicht müssen.

## Lehrplan

**Neue Lehrpläne für HS und AHS-Unterstufe:** Ab Herbst 2000 wird es neue Lehrpläne für HS und AHS-Unterstufe geben (aufsteigend; d. h. 2000/2001 für die erste Klasse, 2001/2002 für erste und zweite Klasse usw.).

Weiters neu: Der bundesweit staatlich vorgegebene Lehrstoff (Kernbereich) ist stark gekürzt worden und enthält nur mehr das, was Schüler/innen unbedingt wissen müssen. Dazu kommt ein Erweiterungsbereich, den die Schulen gestalten und planen können.

Etwa zwei Drittel der Unterrichtszeit entfallen auf den Kernbereich, ein Drittel bleibt den Schulen für eigene Dispositionen. Damit sollen die Lehrer/innen verstärkt zu Kooperation und gemeinsamer Planung angeregt werden. Ihnen wird also Teamwork ans Herz gelegt. Durch diese Neugestaltung der Lehrpläne wird auch mehr Platz für den Erwerb von dynamischen Fähigkeiten in der Schule geschaffen. Schüler/innen werden u. a. neben mathematischen Formeln oder Jahreszahlen auch Verantwortung, Teamfähigkeit, Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit lernen.

Außerdem regt der neue Lehrplan auch Qualitätsentwicklung am Standort an. Die Schulpartner haben dabei ein wichtiges Wort mitzureden. Und: Die Schulen sollen selbst kontrollieren, inwieweit die gesteckten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Innerhalb vorgegebener Rahmenbedingungen können weiterhin an den Schulen die Stundenzahlen der einzelnen Unterrichtsgegenstände verändert, neue Pflichtgegenstände eingeführt oder mit anderen kombiniert, unverbindliche Übungen und Freigegegenstände geschaffen und Förderunterricht installiert werden.

Die **Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen** obliegt an allen Schulen dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss.

Folgende Möglichkeiten bieten sich im Autonomiebereich an:

- ✓ Erhöhung der Stundenzahl bestehender Pflichtgegenstände;
- ✓ Zusätzliche Pflichtgegenstände, die an der betreffenden Schultype nicht vorgesehen sind;
- ✓ Bestehende Freigegegenstände können zu Pflichtgegenständen werden;
- ✓ Als eigene Gegenstände definierte Überschneidungsbereiche von bestehenden Pflicht- und/oder Freigegegenständen;
- ✓ Weitgehende Gestaltungsmöglichkeit im Bereich der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen;
- ✓ Gestaltungsmöglichkeit betreffend den Förderunterricht im Rahmen eines Gesamtstundenkontingents.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen, nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist den Schülerinnen/Schülern und Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen auch den Lehrberechtigten Einsicht zu gewähren.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Diese hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen aufzuheben, wenn sie nicht die über die einzelne Schule hinausgehenden Interessen der Schüler/innen und Erziehungsberechtigten in ausreichendem Maße berücksichtigen.

## **Eröffnungs- und Teilungszahlen**

Die entsprechende Verordnung des Bildungsministeriums gilt für die öffentlichen mittleren und höheren Schulen sowie Übungsschulen, einige besonders genannte Schulen und z. T. auch für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung - und ermöglicht:

- ✓ die Führung von alternativen Pflichtgegenständen,
- ✓ die Führung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen,

- ✓ die Führung eines Förderunterrichtes,
- ✓ die Teilung des Unterrichts in Schüler/innengruppen und
- ✓ die Bildung von Gruppen im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen.

Der Schulgemeinschaftsausschuss oder das Schulforum können kostenneutral die in der Verordnung angegebenen Ziffernwerte verändern und so den Standortwünschen anpassen.

## Schulzeitregelungen

Das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss entscheidet u. a. auch über:

- ✓ die Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes mit Rücksicht auf Fahrschüler/innen;
- ✓ die Schulfreierklärung von höchstens fünf Tagen in jedem Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens;
- ✓ die Schulfreierklärung des Samstags für die gesamte Schule, für einzelne Schulstufen bzw. einzelne Klassen auf Grund regionaler Erfordernisse.

## Teilrechtsfähigkeit

An den Schulen des Bundes können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Eine solche Einrichtung wird erst nach Kundmachung durch die Schulbehörde erster Instanz wirksam.

Teilrechtsfähigkeit bedeutet z. B. die Möglichkeit der Schule, eigenverantwortlich am Standort Verträge abzuschließen, Veranstaltungen durchzuführen usw. und das erwirtschaftete Entgelt nach Abzug der entstandenen Kosten für eigene schulische Zwecke zu verwenden.

## Verwendung von Einnahmen aus Werbung und Sponsoring

Im Jahre 1996 wurde mit der Novelle zum Schulunterrichtsgesetz das Werbeverbot an den Schulen gelockert und den Schulen die Möglichkeit gegeben, auf gesetzlicher Basis Kooperationen mit der Wirtschaft einzugehen und eigene Einnahmen über das Schulbudget hinaus zu erzielen.

Selbstverständlich darf in Schulen nicht für alles geworben werden: Werbung für Produkte, deren Konsum ein Sucht- oder suchtähnliches Verhalten zur Folge haben kann (z. B. Alkohol, Drogen, Zigaretten, nicht altersgemäße Computerspiele usw.) oder die Persönlichkeit der Jugendlichen beeinträchtigen kann (z. B. für Sekten, destruktive Kulte usw.), ist untersagt.

Sponsoring fördert unternehmerisches Denken an den Schulen und bietet neue finanzielle Spielräume und Gestaltungsmöglichkeiten. Nunmehr sind Einnahmen durch Vermietung von Werbeflächen und Sponsoring von Projekten und Schulveranstaltungen möglich.

Der Sponsor unterstützt einen Schulstandort mit Sach- und/oder Geldzuwendungen. Die Schule erbringt dafür eine Gegenleistung (z. B. Benennung des Unternehmens bei Festan-

sprachen oder im Jahresbericht, Widmungsaufdrucke auf Geräten bzw. Emblem des Unternehmens auf der Eingangstür eines Schulraumes, Vermietung von Werbeflächen usw.). Unternehmen, die Interesse haben, Sponsoring an Schulen zu betreiben, mögen sich an die jeweilige Schulleitung wenden.

Das vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur herausgegebene „**SchulAUTONOMIE-Handbuch**“ (Kosten: € 10,90) soll die Schulpartner über den autonomen Gestaltungsspielraum informieren und Impulse geben, ihn auch zu nützen. Bestellung: Fa. Amedia (siehe Umschlagrückseite)

## Organisatorisches

### Stundenplan

Die folgenden angeführten Regelungen gelten nur

- ✓ für die öffentlichen mittleren und höheren Schulen und Akademien,
- ✓ für die öffentlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Anstalten,
- ✓ für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes und die Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs,
- ✓ für die öffentlichen Übungsschulen,
- ✓ für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien,
- ✓ für das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien sowie
- ✓ für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein (NÖ).

Für VS, HS, SO, PTS und Berufsschulen gelten die jeweiligen Landes(ausführungs)gesetze.

**Stundenanzahl:** Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenanzahl ist von der Schulleiterin/vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen.

Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag darf einschließlich der Freigegegenstände für Schüler/innen der 5. bis 8. Schulstufe höchstens acht, ab der 9. Schulstufe höchstens zehn betragen.

**Unterrichtsbeginn und -ende:** Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbegins auf frühestens 7.00 Uhr durch den Schulgemeinschaftsausschuss oder das Schul- bzw. Klassenforum ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler/innen oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.

Der Unterricht darf nicht länger als bis 18.00 Uhr, ab der 9. Schulstufe nicht länger als bis 19.00 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12.45 Uhr dauern.

Eine **Unterrichtsstunde** hat 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen - insbe-

sondere wegen der Erreichung von fahrplanmäßigen Verkehrsmitteln durch eine überwiegende Zahl von Schülerinnen/Schülern - kann die Schulbehörde erster Instanz die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

**Pausen:** Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf Minuten vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler/innen festzusetzen.

Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei, ab der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen. Unterrichtsstunden, in denen Schüler/innen praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß aneinander anschließen, wobei ihnen die erforderlichen Ruhepausen entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren sind.

## **Führung ganztägiger Schulformen**

Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert. Unterrichts- und Betreuungsteil können

- ✓ in getrennter Abfolge geführt werden (zuerst Unterricht, z. B. bis zur 5. Stunde - und dann [an bestimmten Tagen] Mittagessen und Betreuung bis 16.00, 17.00 bzw. 18.00 Uhr) oder
- ✓ in verschränkter Abfolge geführt werden (z. B. Unterricht bis zur 3. Stunde - dann eine Stunde Betreuung; anschließend wieder eine Stunde Unterricht und danach Mittagessen; in der 7.-9. Stunde wieder Unterricht).

Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist allerdings erforderlich, dass alle Schüler/innen einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind sowie dass die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler/innen und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer/innen zustimmen. In allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen.

Bei Führung einer Klasse mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles dürfen die Schüler/innen für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

## **Alternative Pflichtgegenstände**

Bei alternativen Pflichtgegenständen kann ein Unterrichtsgegenstand aus zwei oder mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden. Der gewählte Gegenstand wird dann wie jeder andere Pflichtgegenstand gewertet.

Die Schulleiterin/Der Schulleiter bestimmt, wann die Anmeldung zu erfolgen hat. Die

Frist muss mindestens drei Tage, längstens eine Woche betragen, dazwischen muss ein Sonntag sein. Die getroffene Wahl (z. B. zwischen Französisch und Italienisch) gilt für alle Schulstufen, in denen der Gegenstand lehrplanmäßig vorgesehen ist.

Ein späterer Wechsel kann nur dann bewilligt werden, wenn die Schülerin/der Schüler in dem Fach, in das sie/er wechseln will, Leistungen nachweist, die einen positiven Abschluss dieses Faches erwarten lassen.

## **Freigegegenstände und unverbindliche Übungen**

Die Frist zur Anmeldung beträgt wie bei den alternativen Pflichtgegenständen drei Tage bis eine Woche unter Einschluss eines Sonntags und wird von der Schulleiterin/vom Schulleiter festgesetzt. Die Anmeldung gilt für ein Unterrichtsjahr.

Die Anzahl der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen, die Schüler/innen pro Schuljahr besuchen dürfen, ist je nach Schulstufe und Schulart beschränkt.

Im Laufe des Unterrichtsjahres kann die Teilnahme an Freigegegenständen bzw. unverbindlichen Übungen durch die Klassenkonferenz untersagt werden, wenn ein negativer Abschluss der Schulstufe oder des betreffenden Gegenstandes zu befürchten ist. Aus den gleichen Gründen können sich Schüler/innen auch selbst abmelden.

## **Förderunterricht**

Schüler/innen an Haupt- und Berufsschulen sind verpflichtet, den Förderunterricht zu besuchen, sofern die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrkraft feststellt, dass die Schülerin/der Schüler zur Vorbereitung auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe oder zur Vermeidung des Übertrittes in eine niedrigere Leistungsgruppe des Förderunterrichtes bedarf.

Dies gilt auch für den Förderunterricht in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache der Hauptschule (aber nicht an der Berufsschule) während des Beobachtungszeitraumes und in der niedrigsten Leistungsgruppe, wenn die Schülerin/der Schüler des Förderunterrichtes bedarf, weil sie/er die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllt oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten hat.

Soweit keine Verpflichtung zur Teilnahme am Förderunterricht (wie z. B. an der AHS) besteht, können sich Schüler/innen nach Feststellung der Förderungsbedürftigkeit zur Teilnahme am Förderunterricht anmelden.

Die tatsächliche Abhaltung eines Förderunterrichts setzt natürlich eine Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen/Schülern voraus, die z. T. von Bundesland zu Bundesland verschieden ist.

# Schulordnung

## Grundsätzliches

Die Schüler/innen sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre **Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse** und der Schule mitzuhelfen, die Unterrichtsziele zu erreichen. Das bedeutet nicht nur passives Wohlverhalten (nicht schwätzen, nicht stören), sondern aktives Bemühen, kollegial und hilfsbereit sein, eventuell etwas den Unterricht Ergänzendes (Sachbuch, Fotos oder Dias, kleine Tiere, Pflanzenpräparate etc.) in die Schule mitbringen und eigene Ideen beitragen.

**Pünktliches und regelmäßiges Erscheinen** zu allen Pflichtgegenständen, aber auch zu Freigegegenständen, Förderunterricht (falls verpflichtend oder wenn sich die Schülerin/der Schüler angemeldet hat), verbindlichen und unverbindlichen Übungen sowie die Teilnahme an Schulveranstaltungen werden verpflichtend verlangt.

Eine Ausnahme bilden jene Schulveranstaltungen, die eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes erforderlich machen (z. B. Schikurs). Hier genügt die Erklärung, dass die Schülerin/der Schüler nicht teilnehmen wird, ohne Angabe von Gründen. Allerdings müssen nicht teilnehmende Schüler/innen den Unterricht in jener Klasse, der sie zugewiesen werden, besuchen (Ersatzunterricht).

Zu jeder Art von Unterricht sind die notwendigen **Unterrichtsmittel** mitzubringen, und die **Kleidung** muss den jeweiligen Erfordernissen entsprechen.

Zur entsprechenden Kleidung gehören z. B. Turnhose, Leibchen und Turnschuhe für den Unterricht in Leibesübungen, ein Haarschutz für den Unterricht in Kochen, Arbeitskleidung in berufsbildenden Schulen mit Werkstätten, Schibekleidung auf Schulschikursen etc.

Sonstige Vorschriften über die Kleidung können aus hygienischen oder Sicherheitsgründen in der Hausordnung enthalten sein.

**Schonung der Einrichtungen der Schule** und der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel und Erhaltung der Unterrichtsmittel (Bücher, Hefte, Schreibgeräte usw.) in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand sollten ebenfalls selbstverständlich sein.

Vorsätzlich herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen schulischer Einrichtungen müssen von der betreffenden Schülerin/vom betreffenden Schüler beseitigt werden, sofern dies zumutbar ist. Den Auftrag dazu kann die Schulleiterin/der Schulleiter, eine Abteilungsvorständin/ein Abteilungsvorstand, eine Fachvorständin/ein Fachvorstand, eine Lehrerin/ein Lehrer oder (an Höheren Internatsschulen des Bundes) auch eine Erzieherin/ein Erzieher geben.

**Gegenstände, die die Sicherheit gefährden** oder den Schulbetrieb stören (Messer, Radios, Suchtgift, Pornohefte, Knallerbsen, Feuerwerkskörper etc.) dürfen nicht mitgebracht werden, andernfalls sind sie der Lehrerin/dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben und

werden nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung nur dann an die Schülerin/den Schüler zurückgegeben, wenn sie nicht sicherheitsgefährdend sind und ihr Besitz keine Rechtsvorschriften verletzt (Waffengesetz, Suchtgiftgesetz etc.).

Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur den Erziehungsberechtigten oder eigenberechtigten Schülerinnen/Schülern zurückgegeben werden.

Grundsätzlich ist den Schülerinnen/Schülern das **Rauchen in der Schule** und bei Schulveranstaltungen untersagt. Sofern es die Jugendschutzvorschriften der einzelnen Bundesländer und das Tabakgesetz zulassen, kann in den Berufsschulen, den mittleren und höheren Schulen und den Akademien die Hausordnung eine Ausnahme vom allgemeinen Rauchverbot für Schüler/innen vorsehen.

Das Rauchen darf nur außerhalb des Schulgebäudes an genau bezeichneten Stellen der Schulliegenschaft erlaubt werden. Ein „Raucherzimmer“ gilt als allgemein zugänglich, aber z. B. die Schulwartwohnung oder der Aufenthaltsraum für Lehrer/innen nicht.

## Fernbleiben vom Unterricht

Ein Fernbleiben vom Unterricht ist in folgenden Fällen zulässig:

- ✓ bei gerechtfertigter Verhinderung;
- ✓ wenn es Klassenlehrer/in, Klassenvorständin bzw. Klassenvorstand, Direktorin/Direktor bzw. die Schulbehörde erster Instanz erlaubt haben;
- ✓ bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.

Als gerechtfertigte Verhinderung gelten:

- ✓ Krankheit der Schülerin/des Schülers,
- ✓ Gefahr der Übertragung von ansteckenden Krankheiten,
- ✓ unbedingt notwendige Hilfe durch die Schülerin/den Schüler für erkrankte Angehörige,
- ✓ Gesundheitsgefährdung durch Witterung oder Ungangbarkeit des Schulweges (extremes Glatteis, Hochwasser etc.),
- ✓ außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin/des Schülers oder ihrer/seiner Familie (Taufe, Hochzeit, Begräbnis, Firmung, Berufsberatungstermin usw.),
- ✓ Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

**Benachrichtigung der Schule:** Die Erziehungsberechtigten bzw. die eigenberechtigten Schüler/innen haben die Klassenvorständin/den Klassenvorstand oder die Schulleiterin/den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

Schüler/innen können ab der 9. Schulstufe diese Benachrichtigung selbst vornehmen, wenn die Erziehungsberechtigten der Klassenvorständin/dem Klassenvorstand schriftlich ihren Verzicht auf Kenntnisnahme erklärt haben.

Bei Krankheiten, sofern es sich nicht um meldepflichtige wie Scharlach handelt, ist nur der Umstand anzugeben, dass die Schülerin/der Schüler erkrankt ist, nicht aber die Krankheit selbst.

Auf Verlangen der Klassenvorständin/des Klassenvorstandes oder der Schulleiterin/des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen.

**Ärztliches Zeugnis:** Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung bzw. Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann die Klassenvorständin/der Klassenvorstand oder die Schulleiterin/der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

**Freistellung vom Unterricht:** Auf Ansuchen der Schülerin/des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. die Klassenvorständin/der Klassenvorstand, darüber hinaus die Schulleiterin/der Schulleiter (die Abteilungsvorständin/der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Bei schulpflichtigen Kindern wird die Erlaubnis zum Fernbleiben für mehr als eine Woche von der Schulbehörde erster Instanz erteilt.

Das sollte aber nicht in der Form ausgenützt werden, dass Urlaube in die Schulzeit reichen. In begründeten Ausnahmefällen und bei gutem Lernerfolg kann eine Freistellung vom Unterricht allerdings möglich sein.

Eine **Beurlaubung vom Schulbesuch** zur unumgänglich notwendigen Mithilfe in der Landwirtschaft kann bis zum Höchstausmaß von sechs Wochen ausschließlich Schülerinnen/Schülern im 9. Schuljahr einer VS oder der PTS vom Bezirksschulrat gestattet werden (Einbringen des schriftlichen Antrags in der Direktion der Schule).

## Unentschuldigtes Fernbleiben

Das **unentschuldigte Fernbleiben von schulpflichtigen Kindern** wird als Verwaltungsübertretung durch die Bezirksverwaltungsbehörde geahndet. Die Erziehungsberechtigten tragen nämlich die Verantwortung, dass ihr Kind die Schule auch tatsächlich besucht.

Dem Unterricht **unentschuldigt ferngebliebene nicht schulpflichtige Schüler/innen** werden nach einer Woche schriftlich aufgefordert, das Fernbleiben zu rechtfertigen. Ist nach einer weiteren Woche keine Rechtfertigung erfolgt, so gilt die Schülerin/der Schüler als von der Schule abgemeldet. Eine Wiederaufnahme in die Schule kann nur mit Bewilligung der Schulleiterin/des Schulleiters erfolgen.

## Selbstständiges Handeln ab der 9. Schulstufe

Nicht eigenberechtigte (noch nicht 18 Jahre alte) Schüler/innen sind ab der 9. Schulstufe zum selbstständigen Handeln in den nachfolgenden Angelegenheiten befugt. Sie müssen ihre Erziehungsberechtigten von ihren Entscheidungen nachweislich in Kenntnis setzen, es sei denn, diese verzichten ausdrücklich in allen oder in einzelnen Angelegenheiten auf ihr Recht auf Kenntnisnahme. Sie können diesen Verzicht aber jederzeit schriftlich widerrufen.

- ✓ Ansuchen um Befreiung vom Besuch einzelner Pflichtgegenstände;
- ✓ Ansuchen um Bewilligung zur Ablegung der Aufnahme- oder Eignungsprüfung im Herbsttermin oder zu einem späteren Zeitpunkt;
- ✓ Verlangen auf Ausstellung eines Zeugnisses über eine Aufnahme- oder Eignungsprüfung, wenn die Schülerin/der Schüler wegen Platzmangels nicht in die Schule aufgenommen werden kann;
- ✓ Wahl zwischen alternativen Pflichtgegenständen, wie z. B. alternativen Fremdsprachen, späterer Wechsel eines alternativen Pflichtgegenstandes, Weiterführen oder Wechsel des bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstandes bzw. der bisher besuchten Fremdsprache anlässlich des Übertrittes in eine andere Schule, Stellung eines Ansuchens um Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen;
- ✓ Antrag, Anmeldung und Abmeldung betreffend Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie am freiwilligen Förderunterricht;
- ✓ Anmeldung zu schulbezogenen Veranstaltungen;
- ✓ Antrag betreffend Beurteilung fremdsprachiger Schüler/innen;
- ✓ Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung sowie Antrag auf Zulassung zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung;
- ✓ Ansuchen um Durchführung einer Prüfung über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes;
- ✓ Verlangen auf Ausstellung eines vorläufigen Jahreszeugnisses, wenn der Schülerin/dem Schüler eine Nachtragsprüfung gestundet worden ist;
- ✓ Verlangen auf Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung;
- ✓ Antrag auf Beurteilung der Leistungen in den besuchten Unterrichtsgegenständen (betrifft nur: nicht schulpflichtige außerordentliche Schüler/innen);
- ✓ Ansuchen um Aufnahme in die übernächste Schulstufe auf Grund außergewöhnlicher Leistungen (Überspringen von Schulstufen);
- ✓ Ansuchen um Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung einer Schulstufe;
- ✓ Ansuchen um Aufschub der Aufnahmeprüfung anlässlich des Übertrittes in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart;
- ✓ Ansuchen um Verlängerung der Höchstdauer für den Abschluss einer höheren Schule;
- ✓ Ansuchen um Bewilligung zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung in dem dem Haupttermin nächstfolgenden Termin;
- ✓ Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung von Teilprüfungen der abschließenden Prüfung;
- ✓ Anmeldung zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung und Ansuchen gemäß SchUG § 41 Abs. 2;
- ✓ Ansuchen um Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung, Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung einer Zulassungs- oder Vorprüfung bzw. Hauptprüfung als Externistenprüfung;
- ✓ Benachrichtigung von einer Verhinderung am Schulbesuch, Ansuchen um Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben von der Schule;
- ✓ Ansuchen um Nostrifikation ausländischer Zeugnisse;
- ✓ Antrag auf Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis;
- ✓ Zustimmung zur Umstufung in die niedrigere Leistungsgruppe.

## Befreiung von Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen

Auf Ansuchen oder von Amts wegen hat die Schulleiterin/der Schulleiter die Schülerin/den Schüler von einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen zu befreien, wenn gesundheitliche Gründe dies erfordern. Im Zweifelsfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Das Bildungsministerium hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten festgelegt, in welchen Pflichtgegenständen eine solche Befreiung ohne oder mit Auflage von Prüfungen und für welche Höchstdauer ohne Verlust der Eigenschaft einer ordentlichen Schülerin/eines ordentlichen Schülers zulässig ist.

Beim Übertritt in eine andere Schulart (Schulform, Fachrichtung) hat die Schulleiterin/der Schulleiter auf Ansuchen eine Schülerin/einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn durch Vorlage eines Zeugnisses nachgewiesen wird, dass ein lehrplanmäßig gleicher Pflichtgegenstand bereits mit Erfolg besucht wurde.

Ferner hat die Schulleiterin/der Schulleiter eine Schülerin/einen Schüler einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, die/der eine Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat, auf Antrag im praktischen Unterricht von jenen Werkstätten zu befreien, deren Lehrstoff durch die Ausbildung im Lehrberuf bereits nachgewiesen ist.

## Hausordnung

Die zuständige Bundesministerin hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen, über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler/innen in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler/innen, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen.

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen; sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

In der Hausordnung können je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler/innen sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (z. B. Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten)

- ✓ schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler/innen, Lehrer/innen und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und
- ✓ Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist.

Der Vertrag über die Aufnahme in die Privatschule kann über das Verhalten der Schüler/innen in der Schule und bei Schulveranstaltungen, über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler/innen in der Schule und bei Schulveranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes Vorschriften enthalten, die von der zu erlassenden Verordnung des zuständigen Bundesministers abweichen oder sie ergänzen.

Die Broschüre „**Vereinbaren statt anordnen**“ soll als Leitfaden den Schulpartnern helfen, Vereinbarungen zu treffen, die alle verstehen und mit denen sich alle identifizieren können. Bestellung: Fa. Amedia (siehe Umschlagrückseite)

## **Verlassen des Schulgebäudes**

Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts einschließlich der Pausen dürfen Schüler/innen das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der Schulleiterin/des Schulleiters verlassen, es sei denn, die Hausordnung bestimmt etwas anderes.

Schüler/innen sind auch bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen zu beaufsichtigen.

Schüler/innen dürfen aber in unterrichtsfreien Stunden das Schulgebäude verlassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

In der Hausordnung kann festgelegt werden, dass Schüler/innen bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts die Schule betreten, bzw. auch zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach dem Unterrichtsende anwesend sein dürfen.

## **Erziehungsmittel**

Um die Persönlichkeit der Schüler/innen zu bilden und das Gemeinschaftsverhalten zu lenken, hat die Lehrerin/der Lehrer der Situation angemessene Erziehungsmittel anzuwenden, und zwar nicht nur bei Fehlverhalten, sondern auch bei positivem Verhalten.

Als angemessen gelten bei positivem Verhalten:

- ✓ Ermutigung,
- ✓ Anerkennung,
- ✓ Lob,
- ✓ Dank;

und bei negativem Verhalten:

- ✓ Aufforderung,
- ✓ Zurechtweisung,
- ✓ Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,
- ✓ beratendes bzw. behrendes Gespräch (ev. unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten),
- ✓ Verwarnung.

Die oben angeführten Maßnahmen stellen eine erschöpfende Aufzählung dar. Körperliche Züchtigungen, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind ausdrücklich verboten. Sollte so etwas trotzdem vorkommen, sind Schülervertreter/innen oder Erziehungsberechtigte aufgerufen, dies möglichst sofort der Klassenvorständin/dem Klassenvorstand oder der Direktorin/dem Direktor zu melden. Auch in den Klassen- und Schulforen und im Schulgemeinschaftsausschuss können solche Probleme besprochen werden.

Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann die Schulleiterin/der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen.

## Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers

Wenn eine Schülerin/ein Schüler ihre/seine Pflichten in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten einer Schülerin/eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler/innen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist von der Schulkonferenz ein Antrag auf Ausschluss zu stellen. Über den Ausschluss selbst entscheidet die Schulbehörde erster Instanz.

Schülervertreter/innen ab der 9. Schulstufe haben das Recht auf Teilnahme und das Recht auf Mitentscheidung bei solchen Konferenzen. Ebenso sind auch die Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten im SGA im Ausschlussverfahren stimmberechtigt.

Den betroffenen Schülerinnen/Schülern ist vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, auch die Erziehungsberechtigten müssen angehört werden. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die Gründe, die für und gegen den Ausschluss sprechen, zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Die Schülerin/Der Schüler erhält davon eine Zweitschrift.

Bei Gefahr im Verzug muss die Schulbehörde erster Instanz während des Ermittlungsverfahrens (höchstens aber für vier Wochen) die Suspendierung vom Unterricht aussprechen. Die Schülerin/Der Schüler darf sich aber über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig informieren und eine Feststellungsprüfung ablegen, wenn eine Beurteilung am Ende des Unterrichtsjahres sonst nicht möglich wäre.

Gegen den Ausschlussbescheid kann binnen zwei Wochen Berufung eingelegt werden. Die Zulassung zu einer Externistenprüfung wird durch den Ausschluss nicht berührt.

An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten der Schülerin/des Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler/innen darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist. Ansonsten kommt allenfalls die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in Frage. Bei Gefahr im Verzug ist ebenfalls eine Suspendierung vom Schulbesuch möglich.

## Sammlungen in der Schule

Sammlungen unter den Schülerinnen/Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig. Zur Erteilung der Bewilligung für Sammlungen, die nur unter Schülerinnen/Schülern der betreffenden Schule durchgeführt werden sollen, ist das Klassen- bzw. Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss, ansonsten die Schulbehörde erster Instanz - für allgemein bildende Pflichtschulen die Schulbehörde zweiter Instanz - zuständig.

Einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen dürfen vom Klassen- und Schulforum bzw. SGA insgesamt nur zwei Sammlungen pro Schuljahr bewilligt werden. Unabhängig davon kann die Schulbehörde zwei schulübergreifenden Sammlungen zustimmen. Es darf kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt werden.

Sammlungen, die von Schülervertreterinnen/Schülervertretern aus besonderen Anlässen (Todesfall, soziale Hilfsaktion nach einem Unfall u. ä.) beschlossen werden, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

# Leistungsbeurteilung

## Grundsätzliches

**Formen der Leistungsfeststellung:** Die Leistungsfeststellung zum Zweck der Beurteilung (Noten in den einzelnen Unterrichtsgegenständen) umfasst:

- ✓ die Mitarbeit der Schüler/innen im Unterricht,
- ✓ mündliche Leistungsfeststellungen (Prüfungen und Übungen),
- ✓ schriftliche Leistungsfeststellungen (Schularbeiten, Diktate, Tests),
- ✓ praktische Leistungsfeststellungen,
- ✓ grafische Leistungsfeststellungen.

**Höchstdauer und Gesamtarbeitszeit:** Exakt festgelegt sind auch die Höchstdauer von mündlichen Prüfungen

- ✓ 5.-8. Schulstufe und Berufsschulen 10 Minuten, ab 9. Schulstufe 15 Minuten sowie die Gesamtarbeitszeit für schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate) pro Gegenstand und Semester
- ✓ 1.-8. Schulstufe und PTS: 30 Minuten,
- ✓ AHS-Oberstufe und Anstalten für Kindergarten- und Sozialpädagogik: 50 Minuten,
- ✓ Berufsschulen: 50 Minuten (im gesamten Unterrichtsjahr),
- ✓ berufsbildende mittlere und höhere Schulen: 80 Minuten.

**Kein Einfluss des Verhaltens auf die Leistungsbeurteilung:** Das Verhalten der Schülerin/des Schülers in der Schule darf nicht in die Leistungsbeurteilung einbezogen werden. Sachlich vertretbare Meinungsäußerungen der Schüler/innen, auch wenn sie von der Meinung der Lehrerin/des Lehrers abweichen, dürfen keinen Einfluss auf die Leistungsbeurteilung haben. Die Beurteilung des Verhaltens ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag der Klassenvorständin/des Klassenvorstandes zu beschließen.

**Rücksicht auf mangelnde Anlagen:** In Musikerziehung, Bildnerischer Erziehung, Werk-erziehung, Leibeserziehung und Leibesübungen ist auf mangelnde Anlagen und körperliche Fähigkeiten Rücksicht zu nehmen, wenn die Schülerin/der Schüler Leistungswillen zeigt (außer in Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen bzw. sportlichen Ausbildung).

**Vorgetäuschte Leistungen** („Schwindeln“) von Schüler/innen sind nicht zu beurteilen. Unerlaubte Hilfsmittel, die noch nicht eingesetzt worden sind, dürfen abgenommen werden, so dass eine Leistungsbeurteilung durchgeführt werden kann. Wird z. B. ein „Schwindelzettel“ entdeckt, bevor davon abgeschrieben werden konnte, ist der Zettel abzunehmen. Die Durchführung der Leistungsfeststellung und -beurteilung wird dadurch nicht gehindert.

**Prüfungen außerhalb der Unterrichtszeit:** Nur Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen sowie Schularbeiten für einzelne Schüler/innen dürfen außerhalb des Unterrichts abgehalten werden.

In der vorliegenden Broschüre können allerdings nicht alle Bestimmungen detailliert ausgeführt werden - genauere schulrechtliche Informationen finden sich im Teil 3 der „**Informationsblätter zum Schulrecht**“: „**Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung**“. Bestellung: Fa. Amedia (siehe Umschlagrückseite)

## Mitarbeit im Unterricht

Der Mitarbeit kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie wird vom Gesetzgeber so hoch bewertet, dass eine Lehrerin/ein Lehrer nur dann über die Schularbeiten hinaus mündlich prüfen muss, wenn sie/er sonst kein sicheres Urteil über die Leistung einer Schülerin/eines Schülers abgeben kann.

**Hausübungen:** Zur Mitarbeit einer Schülerin/eines Schülers zählen auch die Hausübungen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Hausübungen, die an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen oder während der Ferien erarbeitet werden müssten, nicht aufgetragen werden dürfen, außer sie sind so maßvoll, dass sie am Freitag bzw. am Tag vor dem Feiertag oder den Ferien erledigt werden können.

## Mündliche Prüfungen und Übungen

**Mündliche Prüfungen** dürfen nur während der Unterrichtszeit vorgenommen werden. Sie bestehen aus mindestens zwei von einander unabhängigen Fragen und müssen mindestens zwei Unterrichtstage vorher den Schüler/innen angekündigt werden, andernfalls handelt es sich um eine bloße Information der Lehrerin/des Lehrers über die Mitarbeit. Verboten sind mündliche Prüfungen am 1. Tag nach mindestens drei schulfreien Tagen oder nach mehrtägigen Schulveranstaltungen - ausgenommen, die Schüler/innen melden sich freiwillig dazu. In den ersten acht Schulstufen und in der Polytechnischen Schule darf an einem Tag, an dem bereits eine Schularbeit oder ein Test stattfindet, keine mündliche Prüfung abgenommen werden; wohl können aber (höchstens) zwei mündliche Prüfungen auf einen Tag fallen.

Um das Vertrauen zwischen Schülerinnen/Schülern, Lehrerinnen/Lehrern und Erziehungsberechtigten zu erhalten, soll die Benotung einer mündlichen Prüfung oder Übung unmittelbar danach bekannt gegeben werden. Auf Fehler, die während einer mündlichen Prüfung auftreten und die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist sofort hinzuweisen.

**Freiwillige mündliche Prüfung:** Die Schülerin/Der Schüler kann sich - nach zeitgerechter Anmeldung - in jedem Pflichtgegenstand einmal im Semester prüfen lassen.

**Mündliche Übungen** bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schüler/innen durch die Schüler/innen (Referate, Redeübungen usw.). Das Thema der Übung ist spätestens eine Woche vorher festzulegen,

diese selbst sollte in allgemein bildenden Pflichtschulen und in der AHS-Unterstufe nicht länger als 10, ansonsten nicht länger als 15 Minuten dauern.

## Schularbeiten und schriftliche Überprüfungen

**Schularbeiten:** In welchen Unterrichtsgegenständen Schularbeiten geschrieben werden müssen und wie viele es sind, regeln die Lehrpläne der verschiedenen Schularten.

Die Termine für alle Schularbeiten müssen im ersten Semester bis spätestens vier Wochen nach Schulbeginn und im zweiten Semester bis spätestens zwei Wochen nach Beginn den Schülerinnen/Schülern nachweislich mitgeteilt werden. Grundsätzlich sind den Schülerinnen/Schülern eine Woche vor der Schularbeit die Lehrstoffgebiete, die überprüft werden, bekannt zu geben.

Für Schularbeiten in der Unterrichtssprache und den Lebenden Fremdsprachen gilt dies nur, wenn besondere Arbeitsformen oder besondere Stoffkenntnisse es erforderlich machen.

Schularbeiten müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben (außer in den Sprachen) umfassen und dürfen nicht den neuen Lehrstoff der letzten zwei Unterrichtsstunden abverlangen.

Die Rückgabe der korrigierten Schularbeiten (sowie auch der schriftlichen Überprüfungen) erfolgt innerhalb einer Woche. Nur in begründeten Fällen kann diese Frist (nur) bei Schularbeiten von der Schulleiterin/vom Schulleiter um eine Woche erweitert werden.

Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler/innen bei einer Schularbeit (sowie auch bei einer schriftlichen Überprüfung) mit „Nicht genügend“ beurteilt werden, ist diese einmal mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet zu wiederholen. Es zählt die bessere der beiden Noten.

Nur wenn eine Schülerin/ein Schüler mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt, muss sie/er nach Möglichkeit eine Schularbeit nachholen. An den Oberstufen der AHS und den Lehranstalten für Kindergarten- und Sozialpädagogik müssen mindestens zwei Schularbeiten im Semester erbracht werden (sofern lehrplanmäßig zwei oder mehr vorgesehen sind).

Schularbeiten dürfen nicht durchgeführt werden:

- ✓ am 1. Tag nach mindestens drei schulfreien Tagen oder nach einer mehrtägigen Schulveranstaltung (z. B. Schikurs) - ausgenommen sind nur ganzjährige Berufsschulen;
  - ✓ in den allgemein bildenden Schulen (VS, HS, SO, PTS, AHS), wenn am selben Tag bereits eine andere Schularbeit stattfindet; \*)
  - ✓ in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik bzw. Sozialpädagogik, wenn am selben Tag bereits eine andere Schularbeit stattfindet;
  - ✓ an allgemein bildenden Schulen (VS, HS, SO, PTS, AHS) ab der 5. Unterrichtsstunde; \*)
  - ✓ in Berufsschulen, wenn am selben Tag bereits zwei andere Schularbeiten stattfinden (in lehrgangsmäßigen Berufsschulen, wenn innerhalb einer Woche bereits drei Schularbeiten stattfinden) bzw. Schularbeiten in der letzten Unterrichtsstunde; \*)
  - ✓ in den allgemein bildenden Schulen (VS, HS, SO, PTS, AHS), wenn es die dritte Schularbeit innerhalb einer Woche (8 Tage!) wäre; \*)
- in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, an Bildungsanstalten für

Kindergartenpädagogik bzw. Sozialpädagogik, wenn es die vierte Schularbeit innerhalb einer Woche (8 Tage!) wäre.

\*) In besonders begründeten Fällen (z. B. Wiederholung von Schularbeiten) darf die Schulleiterin/der Schulleiter auch davon abweichenden Terminen zustimmen.

**Schriftliche Überprüfungen** (Tests, Diktate) sind den Schüler/innen spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekannt zu geben. In Unterrichtsgegenständen, in denen mehr als eine Schularbeit je Semester vorgesehen ist, sind Tests unzulässig. An AHS und Berufsschulen sind Tests generell in sogenannten „Schularbeitsgegenständen“ nicht erlaubt. Schriftliche Überprüfungen dürfen nicht durchgeführt werden:

- ✓ am 1. Tag nach mindestens drei schulfreien Tagen oder nach einer mehrtägigen Schulveranstaltung (z. B. Schikurs) - ausgenommen sind nur ganzjährige Berufsschulen;
- ✓ wenn am selben Tag bereits eine Schularbeit oder eine schriftliche Überprüfung stattfindet. An Berufsschulen dürfen zwei schriftliche Leistungsfeststellungen an einem Tag stattfinden.

## Praktische und grafische Leistungsfeststellungen

**Praktische Leistungsfeststellungen** beruhen auf den lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten (z. B. Zeichnungen, Leistungen in Leibesübungen) der Schüler/innen und praktischen Prüfungen. Letztere dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Feststellung der Mitarbeit im Unterricht eine sichere Leistungsbeurteilung nicht zulässt oder die Schülerin/der Schüler in Gegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit eine Prüfung auf Verlangen (je Semester eine) ablegen möchte. Häusliche Arbeiten dürfen für die praktische Leistungsfeststellung nicht herangezogen werden.

**Grafische Leistungsfeststellungen** sind in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technisch-fachlichen Gegenständen wie schriftliche - in den anderen Unterrichtsgegenständen wie praktische Leistungsfeststellungen - zu behandeln.

## Jahresbeurteilung, Zeugnis

Für die Leistungsbeurteilung im Jahreszeugnis werden alle während des Schuljahres erbrachten Leistungen herangezogen, allerdings mit besonderer Gewichtung des zuletzt erreichten Leistungsstandes. Das heißt, auch in den letzten Wochen bis zur Klassenkonferenz können Schüler/innen ihre Noten noch verbessern, aber auch verschlechtern.

Eine Schulstufe gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis

- ✓ in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist (also kein „Nicht beurteilt“) und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält bzw.
- ✓ bei Wiederholen von Schulstufen in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Gegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

Schüler/innen sind ferner berechtigt zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Jahresnote „Nicht genügend“ enthält, aber

- ✓ die Schülerin/der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in dem selben Gegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten hat, der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und die Klassenkonferenz feststellt, dass die Schülerin/der Schüler auf Grund ihrer/seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist.

Bei der Entscheidung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gilt ein nachgewiesener, mindestens fünfmonatiger und längstens einjähriger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich.

Informationen über die Feststellungs- und Nachtragsprüfungen, über Umfang und Durchführung von Wiederholungsprüfungen und über die Berufung gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen vermittelt die Broschüre „**Ratgeber zum Schulschluss**“. Bestellung: Fa. Amedia (siehe Umschlagrückseite)

## Schulveranstaltungen

### Grundsätzliches

Schulveranstaltungen sind schulautonom vorzubereiten und dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts. Sie sollen den unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben umfassen, die Förderung der musischen Anlagen der Schüler/innen fördern bzw. deren körperliche Ertüchtigung erhöhen.

Als Schulveranstaltungen in Betracht kommen insbesondere:

- ✓ Lehrausgänge,
- ✓ Exkursionen,
- ✓ Wander- und Sporttage,
- ✓ Berufspraktische Tage bzw. Wochen,
- ✓ Sportwochen,
- ✓ Projektwochen.

Die Entscheidung über mehrtägige Schulveranstaltungen fällt in die Kompetenz des Klassen- oder gegebenenfalls des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses.

**Begleitpersonen:** Die Anzahl der erforderlichen Begleitpersonen ist in der Schulveranstaltungsverordnung eingehend geregelt. Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag kann die Schulleiterin/der Schulleiter, bei mehrtägigen Veranstaltungen das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss abweichende Festlegungen treffen.

**Teilnahmepflicht:** Die Schüler/innen sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegschaften stattfindet, sofern nicht

- ✓ die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule anzuwenden sind oder
- ✓ die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz eine Schülerin/einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder
- ✓ mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Ein Ausschluss darf nur dann erfolgen, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens der Schülerin/des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit der Schülerin/des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Schüler/innen, die aus den vorher erwähnten Gründen an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind von der Schulleitung nach Möglichkeit einer anderen Klasse zu einem ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen.

Die **Kosten** dürfen nicht zu hoch sein und müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen, die Organisation muss gewährleistet sein, die Schüler/innen dürfen körperlich und sittlich nicht gefährdet sein.

Die Kosten sind zeitgerecht bekannt zu geben, außerdem allenfalls gewährte Unterstützungsbeiträge. Kostenbeiträge dürfen ausschließlich für Fahrt, Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen und Versicherungen sowie im Zusammenhang mit der Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers eingehoben werden.

**Ausschluss von der weiteren Teilnahme:** Erziehungsberechtigte müssen vor jeder Schulveranstaltung informiert werden, z. B. auch darüber, dass eine Schülerin/ein Schüler von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden kann, wenn sie/er den geordneten Ablauf in schwer wiegender Weise stört oder durch ihr/sein Verhalten die eigene oder die Sicherheit anderer Teilnehmer/innen gefährdet.

## Veranstaltungen bis zu einem Tag

**Schulveranstaltungen im Höchstausmaß von bis zu fünf Stunden** dürfen im folgenden Ausmaß durchgeführt werden:

- ✓ Vorschul-, 1. und 2. Schulstufe: in dem unter Bedachtnahme auf die Anforderungen des Lehrplanes erforderlichen Ausmaß
- ✓ 3. und 4. Schulstufe: je 13
- ✓ 5. bis 8. Schulstufe: je 9
- ✓ Polytechnische Schule (PTS): 10
- ✓ Berufsschule (BS): je Schulstufe 6
- ✓ Ab der 9. Schulstufe (außer PTS und BS): je 9

In der 3. und 4. Schulstufe sowie in der Berufsschule darf jeweils eine Veranstaltung auch länger als fünf Stunden dauern, wenn es aus regionalen Gründen und im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Veranstaltung sowie bezüglich des Lehrplanes mit fünf Stunden nicht das Auslangen gefunden werden kann.

**Schulveranstaltungen über mehr als fünf Stunden** dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:

- ✓ 5. bis 8. Schulstufe: je 2
- ✓ Polytechnische Schule (PTS): 4
- ✓ Berufsschule (BS): je Schulstufe 2
- ✓ Ab der 9. Schulstufe (außer PTS und BS): je 4

Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, können für Veranstaltungen bis zu einem Tag auch die für mehrtägige Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden (und noch nicht konsumierten) Kontingente herangezogen werden.

## Mehrtägige Veranstaltungen

Diese dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:

- ✓ Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe: keine
- ✓ 3. und 4. Schulstufe: insgesamt 7 Kalendertage
- ✓ 5. bis 8. Schulstufe: insgesamt 28 Kalendertage (bis 35 an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen bzw. sportlichen Ausbildung)
- ✓ Polytechnische Schule (PTS): 12 Kalendertage
- ✓ Berufsschule (BS): insgesamt 3 Kalendertage
- ✓ Ab der 9. Schulstufe (außer PTS und BS): Je 6 Kalendertage (zusätzlich 6 an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen bzw. sportlichen Ausbildung), wobei eine Zusammenfassung zulässig ist.

Die Einbeziehung einer Klasse (bzw. Schüler/innengruppe) in eine mehrtägige Veranstaltung setzt die Teilnahme von zumindest 70% der Schüler/innen der Klasse (bzw. Schüler/innengruppe) voraus. Mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz kann diese Prozentzahl unterschritten werden, sofern wegen der gerechtfertigten Nichtteilnahme von Schülerinnen bzw. Schülern die Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet wird.

## Schulbezogene Veranstaltungen

Das Klassen- oder Schulforum bzw. der SGA kann eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung erklären,

- ✓ wenn sie auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufbaut;
- ✓ wenn sie der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule dient;
- ✓ wenn eine Gefährdung der Schüler/innen weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist;
- ✓ wenn die Veranstaltung nur einzelne Schulen oder Klassen betrifft;
- ✓ wenn wegen der Veranstaltung eine Teilnahme am Unterricht an höchstens drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt;
- ✓ wenn sich die erforderlichen Lehrer/innen zur Durchführung bereit erklären;
- ✓ wenn die Finanzierung sichergestellt ist;
- ✓ wenn allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind.

Die **Teilnahme** an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch die Schüler/innen. Die Teilnahme ist zu untersagen,

- ✓ wenn die Schülerin/der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder
- ✓ wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens der Schülerin/des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit der Schülerin/des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder
- ✓ wenn durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe in Frage gestellt erscheint.

Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist die Schulleitung oder eine von ihr hierzu beauftragte Lehrperson; die Untersagung hat nach Anhörung der Klassenkonferenz unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

Schüler/innen, die zur Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung angemeldet sind und deren Teilnahme nicht untersagt worden ist, sind zur Teilnahme verpflichtet, sofern kein Grund für das Fernbleiben im Sinne der Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule gegeben ist.

Sofern die Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen erfolgt ist, darf sich die Schülerin/der Schüler frühestens nach der ersten Veranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor einer weiteren abmelden.

Außer den oben genannten Gremien kann auch die Schulbehörde eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung erklären, wobei nur die drei erstgenannten Voraussetzungen gelten.

Bei schulbezogenen Veranstaltungen haben Lehrer/innen die Aufsicht, die Schüler/innen sind unfallversichert.

Der Teil 5 der „**Informationsblätter zum Schulrecht**“: „**Schulveranstaltungen**“ gibt einen umfassenden Überblick über die entsprechenden schulrechtlichen Bestimmungen.  
Bestellung: Fa. Amedia (siehe Umschlagrückseite)

## Beihilfen

### Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrt

Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Erziehungsberechtigte für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe oder eine gleichwertige ausländische Beihilfe ausgezahlt wird. Das Kind muss „ordentliche“ Schülerin bzw. „ordentlicher“ Schüler einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule im Inland sein. Unter der Voraussetzung, dass eine schulbehördliche Bewilligung vorliegt, gilt der Anspruch auch für „ordentliche“ Pflichtschüler/innen, die eine Schule im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen, weil diese günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule.

Weiters muss der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule in einer Richtung mindestens zwei Kilometer lang sein. (Dies gilt nicht für Behinderte.)

Der Begriff „ordentliche“ Schülerin bzw. „ordentlicher“ Schüler bezieht sich darauf, ob eine Schülerin/ein Schüler die gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen für die betreffende Schulart und Schulstufe erfüllt und die Unterrichtssprache so weit beherrscht, dass sie/er dem Unterricht zu folgen vermag.

Wie „ordentliche“ Schüler/innen werden auch jene behandelt, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache oder bis zur Ablegung einer Einstufungs- oder Aufnahmeprüfung als „außerordentliche“ Schüler/innen geführt werden.

Die Schulfahrtbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Antragsformulare erhält man beim Finanzamt und der Antrag selbst ist beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen. Er muss bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, eingebracht werden.

Überall dort, wo ein Vertrag zwischen öffentlichem Verkehrsunternehmen und dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen besteht, kann an Stelle der Schulfahrtbeihilfe die Schülerfreifahrt in Anspruch genommen werden.

Unter besonderen Voraussetzungen (z. B. wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht) können zwischen Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und Verkehrsunternehmen Verträge über die Beförderung von Schülerinnen/Schülern zur und von der Schule im Gelegenheitsverkehr abgeschlossen werden („Schulbusse“).

Die Erziehungsberechtigten müssen für die Beförderung einen bestimmten Pauschalbetrag als Eigenanteil für das Schuljahr an das jeweilige Verkehrsunternehmen bezahlen.

## Schul- und Heimbeihilfe

„Ordentliche“ Schüler/innen haben Anspruch auf Schul- und Heimbeihilfe,

- ✓ wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Ausnahme: Schüler/innen mit fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose, deren Erziehungsberechtigte in Österreich durch mindestens fünf Jahre einkommenssteuerpflichtig waren, Staatsbürger/innen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Wohnsitz in Österreich und deren Kinder sowie Konventionsflüchtlinge.
- ✓ wenn soziale Bedürftigkeit vorliegt. Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Beihilfenhöhe sind das Einkommen, das Vermögen und der Familienstand.
- ✓ wenn sie einen günstigen Schulerfolg nachweisen:
  - ✓ Schüler/innen, die im Jahreszeugnis keinen schlechteren Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen als 2,90 haben; für die Heimbeihilfe genügt ein Notendurchschnitt von 3,10.
  - ✓ Schüler/innen, die die gleiche Schulstufe nicht schon einmal besucht haben (davon sind auch Ausnahmen vorgesehen, wie z. B. bei freiwilliger Wiederholung einer Schulstufe).

Heimbeihilfe kann ab der 9. Schulstufe beantragt werden, wenn Schüler/innen eine Polytechnische Schule bzw. eine mittlere oder höhere Schule besuchen. Die Heimbeihilfe gebührt nur Schülerinnen/Schülern, für die der tägliche Hin- und Rückweg vom Wohnort der Eltern zum Schulort nicht zumutbar ist. Als weitere Bedingung gilt, dass die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war.

Anspruch auf Schul- und Heimbeihilfe besteht erst ab der 10. Schulstufe, wenn Schüler/innen eine mittlere oder höhere Schule bzw. eine in Semester gegliederte Sonderform oder eine Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst besuchen.

Bezieher/innen von Heimbeihilfen haben außerdem Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe.

Antragsformulare, Merkblätter und Lohnzettel liegen in den Direktionen der Schulen (Polytechnische Schulen, mittlere und höhere Schulen) auf. Die Antragsfrist beginnt mit dem Unterricht im September und endet am 31. Dezember. Fehlende Unterlagen können auch später nachgebracht werden, wichtig ist, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Zu spät eingebrachte Anträge führen zu Kürzungen, da dann nur mehr ein anteilmäßiger Anspruch gegeben ist!

Die Anträge sind bei der zuständigen Beihilfenbehörde einzubringen, nicht bei der Schule!

## Schülerbeihilfenbehörden

**Ämter der Landesregierungen:** In Beihilfenangelegenheiten für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen sowie medizinisch-technische Schulen ist der Landeshauptmann zuständig. Wenden Sie sich daher bitte an das örtlich zuständige Amt der Landesregierung.

**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:** Für die folgenden Zentrallehranstalten ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abteilung III/B/12 (Minoritenplatz 5 bzw. Freyung 1, 1014 Wien, Tel. 01/531 20-0) direkt zuständig:

- ✓ Höhere Internatsschulen des Bundes in Wien, Traunsee, Saalfelden und Graz-Liebenau,
- ✓ Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in 1050 Wien,
- ✓ Grafische Lehr- und Versuchsanstalt in 1140 Wien,
- ✓ Technologisches Gewerbemuseum (TGM) in 1200 Wien,
- ✓ Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in 1170 Wien,
- ✓ Bundesinstitut für Sozialpädagogik in Baden,
- ✓ Höhere land- und forstwirtschaftliche Bundes- und Privatschulen sowie Forstfachschulen.

**Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien:** Für alle anderen mittleren bzw. höheren Schulen erteilt die zuständige Schülerbeihilfenbehörde in den Landesschulräten bzw. im Stadtschulrat für Wien Auskünfte (Adressen, siehe Seite 51).

Genauere Informationen enthält das Faltblatt: „**Schülerbeihilfen-Info**“, das in den Sekretariaten der mittleren und höheren Schulen aufliegt.

## Schulservicestellen

### **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

1014 Wien, Freyung 1, Postfach 65

Tel.: 0810 20 5220 (zum Ortstarif in ganz Österreich); E-Mail: [schulservice@bmbwk.gv.at](mailto:schulservice@bmbwk.gv.at)

### **Landesschulrat für Burgenland**

7001 Eisenstadt, Kernausteig 3

Tel.: 02682/710 -152 DW; E-Mail: [edda.fuezi-prinke@lsr-bgld.gv.at](mailto:edda.fuezi-prinke@lsr-bgld.gv.at)

### **Landesschulrat für Kärnten**

9010 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24, Postfach 607

Tel.: 0463/58 12 - 313 DW; E-Mail: [roland.arko@lsr-ktn.gv.at](mailto:roland.arko@lsr-ktn.gv.at)

### **Landesschulrat für Niederösterreich**

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29

Tel.: 02742/280 -4800, 4810, 4411, 4812, 4421, 4341, 4132, 4131 DW;

E-Mail: [erna.horak@lsr-noe.gv.at](mailto:erna.horak@lsr-noe.gv.at)

### **Landesschulrat für Oberösterreich**

4040 Linz, Sonnensteinstraße 20

Tel.: 0732/70 71-9121, 9122 DW; E-Mail: [schulservice@lsr-ooe.gv.at](mailto:schulservice@lsr-ooe.gv.at)

### **Landesschulrat für Salzburg**

5010 Salzburg, Mozartplatz 8-10, Postfach 530

Tel.: 0662/80 42-2071 DW; E-Mail: [nina.behrendt@asn-sbg.ac.at](mailto:nina.behrendt@asn-sbg.ac.at)

### **Landesschulrat für Steiermark**

8015 Graz, Körblergasse 23

Tel.: 0316/345 - 238, 1104 DW; E-Mail: [monika.lackner@lsr-stmk.gv.at](mailto:monika.lackner@lsr-stmk.gv.at)

### **Landesschulrat für Tirol**

6020 Innsbruck, Innrain 1

Tel.: 0512/520 33 -113 DW; E-Mail: [i.moritz@lsr-t.gv.at](mailto:i.moritz@lsr-t.gv.at)

### **Landesschulrat für Vorarlberg**

6901 Bregenz, Bahnhofstraße 12

Tel.: 05574/444 49; E-Mail: [schulservice@lsr-vbg.gv.at](mailto:schulservice@lsr-vbg.gv.at)

### **Stadtschulrat für Wien**

1010 Wien, Wipplingerstraße 28

Tel.: 01/525 25 -7700 DW; E-Mail: [schulservice@ssr-wien.gv.at](mailto:schulservice@ssr-wien.gv.at)

# Schulpsychologische Beratungsstellen

## **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

Abteilung V/4(Schulpsychologie-Bildungsberatung)

Freyung 1, A-1014 Wien

Tel.: (01)53120-0; E-Mail: schulpsychologie@bmbwk.gv.at

## **Burgenland**

Kernausteig 3, A-7001 Eisenstadt

Tel.: (02682)710/131; E-Mail: werner.wagner@lsr-bgld.gv.at

## **Kärnten**

Kaufmannngasse 8, A-9020 Klagenfurt

Tel.: (0463)56 6 59; E-Mail: christine.kampfer-loeberbauer@lsr-ktn.gv.at

## **Niederösterreich**

Rennbahnstrasse 29, A-3109 St. Pölten

Tel.: (02742)280-4700; E-Mail: brigitte.schaetz@lsr-noe.gv.at

## **Oberösterreich**

Sonnensteinstraße 20, A-4041 Linz, Postfach 107

Tel.: (0732)7071-2321; E-Mail: ulrike.wagner@lsr-ooe.gv.at

## **Salzburg**

Rudolfskai 48, A-5010 Salzburg

Tel.: (0662)84 27 88; E-Mail: friedrich.schuetz@lsr.salzburg.at

## **Steiermark**

Körblergasse 23a, A-8015 Graz

Tel.: (0316)345/199; E-Mail: josef.zollneritsch@lsr-stmk.gv.at

## **Tirol**

Müllerstraße 7, A-6020 Innsbruck

Tel.: (0512)57 65 61; E-Mail: schulpsy@asn-ibk.ac.at

## **Vorarlberg**

Bergstraße 8, A-6900 Bregenz

Tel.: (05574)47 7 98; E-Mail: maria.helbock@vol.at

## **Wien**

Strozzigasse 2, A-1080 Wien

Tel.: (01)52-525/77505; E-Mail: elisabeth.mayer@ssr-wien.gv.at

**Notizen:**

**Notizen:**

*Herausgeber und Medieninhaber:*  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
1014 Wien, Minoritenplatz 5

*Redaktion, Gestaltung und Layout:* Dr. Karl Pusman

*Beiträge* („Schulkultur gemeinsam gestalten“, „Aussprache und Information“ und „Schulpartnerschaft“): Dr. Christine Kisser

*Stellungnahmen und Beratung:*  
Mag. Lucie Bauer, ADir. Karl Havlicek, ADir. Kurt Hlavac, Mag. Augustin Kern, Mag. Renée Langer, Mag. Erich Rochel, Mag. Gottfried Tauchner, Dr. Wilhelm Wolf

Unter Heranziehung von Texten der Broschüre „Schule ist schön“  
(Hrsg. BMUK; Redaktionelle Gestaltung: W. Melzer;  
für den Inhalt verantwortlich: Dr. M. Sieder; Wien 1987)

*Druck:* S. Melzer Druck Ges. m. b. H. - Wien, 2002

# Broschürenversand



## Amedia Servicebüro

Adresse:  
Sturzgasse 1a  
1141 Wien

Telefon (Fax):  
01/982 13 22 (-311)

E-Mail:  
[amedia@cso.co.at](mailto:amedia@cso.co.at)

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
07:30 - 13:00 Uhr

Versandspesen:  
Manipulationsgebühr (€ 2,18)  
und Porto